



## **Bericht**

### **des Petitionsausschusses**

#### **Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2004**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 107 neue Petitionen erhalten und drei Selbstbefassungsverfahren durchgeführt. In sechs Sitzungen hat er sich mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Petitionen befasst. Dabei hörte er in einem Fall einen Vertreter der Landesregierung an.

Im Berichtszeitraum führte der Ausschuss acht Ortstermine durch und hielt drei Gesprächsrunden außerhalb der Ausschusssitzungen ab.

Im Juni 2004 hat der Ausschuss eine Informationsreise zu den Kliniken für forensische Psychiatrie in Stralsund (Mecklenburg-Vorpommern) und Moringen (Niedersachsen) durchgeführt.

Im Berichtszeitraum wurden 121 Petitionen abschließend behandelt, davon fünf Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren.

Der Petitionsausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

**Gerhard Poppendiecker**

Vorsitzender

**Zusammenfassender Überblick**

Von den 121 Petitionen, die der Petitionsausschuss im Berichtszeitraum abschließend behandelt hat, erledigte er 12 Petitionen (9,92 %) im Sinne und 27 (22,31 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 72 Petitionen (59,50 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. Fünf Petitionen sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

**Aufteilung der Petitionen nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung**

Zuständigkeitsbereich	Zahl der Petitionen	im Sinne der Petenten	teilweise im Sinne der Petenten	nicht im Sinne der Petenten	durch Zurücknahme	durch Weiterleitung	Selbstbefassung
Landtag							
Staatskanzlei							
Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie	27	1	3	22	1		
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	14	3	4	5	2		
Innenministerium	40	1	8	30	1		
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft	6	3	1	1	1		
Finanzministerium	11	2	3	6			
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	12	1	6	4		1	
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz	11	1	2	4		1	3
Sonstiges							
<b>Insgesamt</b>	<b>121</b>	<b>12</b>	<b>27</b>	<b>72</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>3</b>

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

**Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie**

1 **1346-15**  
**Kiel**  
**Strafvollzug**

Der Petent ist Strafgefangener. Er beanstandet erneut das Verhalten eines Abteilungsleiters, der seinen Antrag auf vorzeitige Haftentlassung behindert habe. Die erforderliche Stellungnahme der Anstalt sei verspätet abgegeben worden. Da Dienstaufsichtsbeschwerden bislang erfolglos geblieben seien, bittet er den Ausschuss, sich für eine Zurechtweisung des Verantwortlichen einzusetzen.

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Er kann das Vorgehen der Anstaltsleitung nicht beanstanden. Der Petent hat sich nicht in erforderlichem Umfang an seiner vorzeitigen Entlassung beteiligt. Seit Februar 2002 lehnt er Gespräche über seine Vollzugsplanung ab. Notwendige Anträge sind der Anstalt deshalb nur auf Umwegen bekannt geworden. Die dadurch eingetretenen Verzögerungen können ihr nicht angelastet werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>1448-15</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug</b>	<p>Die Petentin ist Strafgefangene. Sie sei seit mehr als zehn Jahren drogenabhängig und nehme inzwischen an einem Substitutionsprogramm mit Methadon teil. Bei ihr und einer weiteren Mitgefangenen sei nunmehr ein erhöhter Amphetaminwert im Urin festgestellt worden, obwohl sie keine Drogen konsumiert hätten. Ursache könne nur eine mit der Substitution zeitgleich durchgeführte Behandlung mit Doxepin und Promethacin sein. Aufgrund ihrer Gewöhnung an Betäubungsmittel nehme die Petentin diese Medikamente in deutlich höherer als der verschriebenen Dosierung zu sich. Sie befürchte, dass sich die gegen sie verhängte dreimonatige Besuchsüberwachung ungünstig auf ihre weitere Entwicklung und das Verhältnis zu ihrem Kind auswirke.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie sowie eines Gutachtens der Beratenden Ärztin des Ministeriums geprüft und beraten. Er begrüßt, dass der Petentin mittlerweile die Aufnahme einer stationären Therapie ihrer Betäubungsmittelabhängigkeit ermöglicht wurde.</p> <p>Der Ausschuss nimmt die gutachterliche Feststellung zur Kenntnis, dass Doxepin und Promethacin selbst bei extremer Überdosierung nicht zu einer Überschreitung der Amphetamin-Grenzwerte führen können. Die Petentin wurde zwischenzeitlich auch im Bereich der Cannabinole positiv getestet. Vor diesem Hintergrund ist gegen die mit einer Körperkontaktsperre verbundene Anordnung überwachter Einzelbesuche nichts einzuwenden, die eine mögliche unerlaubte Übergabe von Drogen verhindern soll.</p> <p>Der Ausschuss beanstandet ausdrücklich, dass die Petentin trotz bekannter Drogenabhängigkeit erst mit einsetzender Entzugssymptomatik am dritten Tag seit Strafantritt dem Anstaltsarzt vorgeführt wurde. Zu bemängeln ist ferner, dass dieser trotz Vollzeitbeschäftigung um 14.00 Uhr nicht mehr in der Anstalt zugegen war, sondern das aus seiner Sicht Erforderliche telefonisch veranlasst hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>1558-15</b> <b>Segeberg</b> <b>Sozialgerichtswesen;</b> <b>Verfahrensdauer</b>	<p>Der Petent setzt sich für eine beschleunigte Terminierung sozialgerichtlicher Verfahren von an Krebs erkrankten Menschen ein. Die seiner anwaltlich vertretenen Ehefrau in Aussicht gestellte Verfahrensdauer von 18 Monaten sei unzumutbar und müsse auf höchstens 12 Monate in erster Instanz bzw. neun Monate für Berufungsverfahren begrenzt werden. Die schleswig-holsteinischen Sozialgerichte seien personell unzureichend ausgestattet, weshalb zusätzliche Richterinnen und Richter einzustellen und die Gerichtsbezirke neu zuzuschneiden seien. Die zögerliche Arbeitsweise der Gerichte drohe dazu zu führen, dass sich kranke Menschen ohne finanziellen Rückhalt keine medizinische Versorgung mehr leisten könnten.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass in genanntem Verfahren früher als zunächst befürchtet entschieden wurde. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass prozessuale Verzögerungen auch durch das Verhalten der Parteien und ihrer Prozessbevollmächtigten vermieden werden können.</p> <p>Aus verfassungsrechtlichen Gründen hat der Ausschuss keine Möglichkeit, auf die Reihenfolge der Bearbeitung anhängiger Klagen und deren Terminierung Einfluss zu nehmen. Ob eine Klage im Vergleich zu anderen besonders eilbedürftig ist, ist vom Gericht in richterlicher Unabhängigkeit zu beurteilen. Bei seiner Beurteilung wird es jedoch auch berücksichtigen, welche Verfahrensdauer einer Partei ob ihres gesundheitlichen Zustandes noch zumutbar ist.</p> <p>Im Übrigen ist der Ausschuss unterrichtet, dass die Auswertung der Jahresstatistik 2002/ 2003 eine überdurchschnittliche Eingangsbelastung des Sozialgerichts Lübeck ergeben hat. Er begrüßt, dass der Direktor eines anderen Sozialgerichts dorthin Teil abgeordnet worden ist, um beim Abbau von Rückständen zu unterstützen. Eine Änderung der Geschäftsverteilung oder der Gerichtsbezirke wird von der weiteren Entwicklung der Eingangszahlen abhängig sein. Vor diesem Hintergrund möchte der Ausschuss einer Entscheidung des Präsidenten des Landessozialgerichts nicht vorgreifen.</p> <p>Im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage sieht der Petitionsausschuss keinen Raum, sich für die Einstellung zusätzlicher Richterinnen und Richter auszusprechen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>1599-15</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug</b>	<p>Der Petent ist Strafgefangener. Er beschwert sich über das Verhalten eines Abteilungsleiters, der ihm – ohne dieses sicher beweisen zu können – vorgeworfen habe, an Alkoholschiebereien beteiligt gewesen zu sein. Der Petent sei deshalb auf eine andere Station verlegt und dort ganztägig in einer Sicherheitszelle eingeschlossen worden. Der Abteilungsleiter bediene sich der Methoden des Dritten Reichs, weshalb die Justizvollzugsanstalt zu Recht als „KZ des Nordens“ bezeichnet werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten.</p> <p>Die ergriffenen Maßnahmen sind im Hinblick auf § 17 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes nicht zu beanstanden. Der Ausschluss von der gemeinsamen Unterbringung ist bereits zulässig, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Gefangener auf Mitgefangene einen schädlichen Einfluss ausübt bzw. Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet. Der Ausschuss kann die Einschätzung der Anstaltsleitung nicht beanstanden, dass sich der Petent höchstwahrscheinlich am illegalen Alkoholvertrieb beteiligt hat.</p> <p>Er verwehrt sich entschieden gegen die vom Petenten gezogenen Vergleiche zum so genannten „Dritten Reich“.</p>
5	<b>1602-15</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>medizinische Versorgung</b>	<p>Die Petentin ist Strafgefangene. Sie beanstandet die medizinische Versorgung im Justizvollzug. Dort werde sie nicht durch geeignete Fachärzte behandelt. Einem konkreter Krankheitsverdacht sei nicht weiter nachgegangen worden. Der Anstaltsarzt betrachte die Gefangenen als Simulanten und stelle nur Ferndiagnosen. Sie sei der Ansicht, dass auch ihr das Recht auf freie Arztwahl zuzugestehen sei.</p> <p>Der Ausschuss hat sich mit dem Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie sowie eines Gutachtens der Beratenden Ärztin des Ministeriums befasst.</p> <p>Er weist darauf hin, dass nach dem Leistungskatalog des § 58 des Strafvollzugsgesetzes freie Arztwahl nicht beansprucht werden kann. Die in der Anstalt gewährte medizinische Versorgung ist nicht zu beanstanden. Die Beratende Ärztin hat nachvollziehbar begründet, dass die Petentin im Einzelnen angemessen untersucht und behandelt wurde. Der Ausschuss begrüßt, dass ihr zwischenzeitlich eine computertomographische Untersuchung ermöglicht wurde.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	<b>1617-15</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug</b>	<p>Der Petent ist Strafgefangener. Um sich zu beruhigen rauche er gelegentlich Haschisch. Nachdem eine Urinprobe positiv getestet worden sei, sei für ihn die gemeinschaftliche Unterbringung während der Freizeit dauerhaft bis zum Ende der Haftzeit im November 2005 eingeschränkt worden. Üblich sei dieses jedoch nur für die Dauer von vier Wochen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten. Die seitens der Vollzugsanstalt ergriffene vorbeugende Maßnahme ist nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Ausschuss ist unterrichtet, dass der Petent laufend Sicherheit und Ordnung der Anstalt beeinträchtigt. Er hat mehrfach die Abgabe einer Urinprobe verweigert, hausordnungswidrig Alkohol hergestellt und ist wegen seiner Beteiligung an Schlägereien mit Mitgefangenen auffällig geworden. Über seine erneute Zulassung zum Aufschluss wird im Rahmen der Vollzugsplanfortschreibung entschieden.</p>
7	<b>1628-15</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug</b>	<p>Der Petent ist Strafgefangener. Er bemängelt, während der Freizeit nicht am so genannten Zellenaufschluss teilnehmen zu dürfen. Überdies seien ihm bislang keine Vollzugslockerungen gewährt worden.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten. Die von der Anstaltsleitung getroffenen Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.</p> <p>Das Ministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass sich der Petent im Vollzug konstant regelwidrig verhalten und dadurch den Stationsablauf erheblich gestört hat. Unter anderem wurde er mehrmals positiv auf den Konsum von Betäubungsmitteln getestet. Anordnungen der Bediensteten kam er gar nicht oder nur widerwillig nach.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>1634-15</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Gerichtsverfahren</b>	<p>Der Petent wendet sich erneut in einer Angelegenheit an den Ausschuss, die dieser bereits in der 12. Wahlperiode überprüft hat. Der Petent war Eigentümer einer landwirtschaftlichen Hofstelle, die zwangsversteigert worden ist. Im Zuge dieses Verfahrens habe das Amtsgericht den Verkehrswert des Grundstückes falsch angesetzt, da die Milchquote des Hofes unberücksichtigt geblieben sei. Vor diesem Hintergrund habe der Zuschlag nicht erteilt werden dürfen, da das höchste Gebot weit unter dem tatsächlichen Grundstückswert gelegen hätte.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition eingehend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Er kann keine Empfehlung im Sinne des Petenten aussprechen.</p> <p>Die Zwangsversteigerung ist bereits im Jahre 1989 erfolgt. Zum damaligen Zeitpunkt war die Milchquote weder handel- noch verpfändbar. Ihr Wert ist daher – der seinerzeitigen Begutachtungspraxis entsprechend – als Bestandteil des Grund- und Bodenwertes berücksichtigt und nicht gesondert ausgewiesen worden.</p> <p>Nach § 74 a des Zwangsversteigerungsgesetzes kann der Zuschlag auf Antrag nur versagt werden, wenn das höchste Gebot 70 Prozent des Grundstückswertes unterschreitet. Für den Hof des Petenten wurden jedoch knapp 75 Prozent des damaligen Verkehrswertes erzielt.</p>
9	<b>1670-15</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug</b>	<p>Der Petent beschwert sich über den Leiter einer Justizvollzugsanstalt. Dieser versage ihm Ausgang aus der Strafhaft, den er benötige, um eine Therapie vorzubereiten.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten.</p> <p>Die Entscheidung des Anstaltsleiters ist im Hinblick auf § 11 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes nicht zu beanstanden. Das Ministerium hat detailliert vorgetragen, aus welchen Gründen zu befürchten ist, dass der Petent den Ausgang dazu missbrauchen werde, sich dem weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe zu entziehen. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an.</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	<b>1689-15</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Staatsanwaltschaftliche</b> <b>Ermittlungen;</b> <b>Weitere Sperrerklärung</b>	<p>Der Petent beanstandet zum wiederholten Male, dass ihm die Einsicht in Ermittlungsakten verwehrt werde. Er sei von der Staatsanwaltschaft angeklagt worden, nachdem ihn ein namentlich nicht Benannter belastet habe, dem Vertraulichkeit zugesagt worden sei. Im Zuge des Strafprozesses habe das Gericht verlangt, die Identität des Hauptbelastungszeugen offen zu legen. Darauf hin habe das Innenministerium eine Sperrerklärung nach § 96 der Strafprozessordnung (StPO) abgegeben, die jedoch mit rechtskräftigem verwaltungsgerichtlichen Urteil aufgehoben worden sei. Auch ein neuerlicher, erst nach weiteren neun Monaten abgegebener Sperrvermerk sei rechtswidrig gewesen. Gleichwohl habe man Gericht und Petent die verlangte Auskunft weiterhin vorenthalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Vorgang eingehend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass das gegen den Petenten geführte Strafverfahren durch Beschluss nach § 206 a StPO rechtskräftig eingestellt wurde, da das Gericht in der Nichtbekanntgabe des Belastungszeugen ein dauerndes Verfahrenshindernis gesehen hat. Wie schon im Verfahren 1593-15 erklärt teilt der Ausschuss auch weiterhin die Besorgnis des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie, dass die aus Anlass dieses Falles von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung aufgestellten hohen Rechtmäßigkeitsanforderungen zu einer Entwertung der Sperrklärung führen können, die im Hinblick auf die effektive Verbrechensbekämpfung bedenklich ist. Diese Überlegung kann es jedoch nicht rechtfertigen, eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung beharrlich zu ignorieren und dem Petenten dadurch ein wesentliches Verfahrensrecht vorzuenthalten. Der Ausschuss beanstandet diese Vorgehensweise ausdrücklich und fordert das Innenministerium auf, die Bearbeitung von Sperrklärungen und Akteneinsichtsbegehren künftig im Rahmen rechtsstaatlicher Prinzipien vorzunehmen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	<b>1693-15</b> <b>Pinneberg</b> <b>Staatsanwaltschaftliche</b> <b>Ermittlungen</b>	<p>Im Zusammenhang mit einem Stallbrand beanstandet der Petent zum wiederholten Male das Verhalten der Justizbehörden. Das Feuer, bei dem zahlreiche Tiere qualvoll verendet seien, habe veranschaulicht, dass vor Ort gegen geltendes Bau- und Tierschutzrecht verstoßen worden sei. Daher sei es unvertretbar, dass die strafrechtlichen Ermittlungen nicht weiter betrieben würden. Die dafür Verantwortlichen seien disziplinar zu maßregeln. Zudem kritisiert der Petent, dass behördliche Schreiben in „Ich-Form“ verfasst würden. Es widerspreche übernationalen Sprachgesetzen, dass sich Organwalter einer juristischen Person dieser Formulierung bedienen. Stattdessen sollten sie sich in der dritten Person äußern.</p> <p>Der Ausschuss hat sich mit den Beanstandungen bereits mehrfach auseinandergesetzt und sieht weiterhin davon ab, dem Ministerium die Wiederaufnahme der Ermittlungen zu empfehlen. Anhaltspunkte für ein disziplinarisch zu würdigendes Fehlverhalten sind dem Ausschuss nicht ersichtlich. Er nimmt auch davon Abstand, sich hinsichtlich öffentlicher Schreiben gegen eine Verwendung der „Ich-Form“ auszusprechen.</p>
12	<b>1700-15</b> <b>Berlin</b> <b>Staatsanwaltschaftliche</b> <b>Ermittlungen;</b> <b>Privatrecht</b>	<p>Die Petition wurde dem Ausschuss über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Die Petentin beanstandet das Verhalten schleswig-holsteinischer Strafverfolgungsbehörden. Sie sei im Zuge eines Nachbarschaftsstreits bedroht, ihr Eigentum beschädigt oder zerstört worden. Einer ihrer Nachbarn habe vor Gericht falsch gegen sie ausgesagt. Staatsanwaltschaft und Polizei seien den zahlreichen Strafanzeigen der Petentin nicht ausreichend nachgegangen. Zudem verlangt sie Löschung einer eingetragenen Sicherungshypothek und Schadensersatz für erlittene Nachteile.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition ausführlich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten. Darüber hinaus hat er Einsicht in die Ermittlungsakten genommen. Er kann keine im Sinne der Petentin liegende Empfehlung aussprechen.</p> <p>Die zuständige Staatsanwaltschaft hat gegen sämtliche Beschuldigte strafrechtliche Ermittlungen durchgeführt und die erhobenen, zum Teil nicht näher ausgeführten Vorwürfe umfassend gewürdigt. Das Ergebnis der Ermittlungen ist der Petentin klar verständlich erläutert worden. Eine die Schadensersatzpflicht der öffentlichen Hand auslösende Pflichtverletzung ist dem Ausschuss nicht ersichtlich.</p> <p>Bezüglich der Löschung einer Sicherungshypothek weist der Ausschuss darauf hin, dass diese auf einen gerichtlichen Beschluss zurückgeht. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder diese abzuändern.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	<b>1708-15</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug</b>	<p>Der Petent ist Strafgefangener. Er beschwert sich über einen Vollzugsabteilungsleiter, der anlässlich seiner Anhörung zur vorzeitigen Haftentlassung zu Unrecht verschwiegen habe, dass der Petent seit mehreren Jahren eine Tätigkeit als sog. Freiläufer innerhalb der Anstaltsmauern ausübe. Nur deshalb habe die Strafvollstreckungskammer nicht zu seinen Gunsten entschieden.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent zwischenzeitlich aus der Haft entlassen worden ist. Insoweit hat sich die Petition erledigt. Im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer ist die Arbeitsleistung des Petenten überdies zutreffend erwähnt worden.</p>
14	<b>1742-15</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Personalangelegenheit</b>	<p>Die Petentin ist als Justizangestellte bei einer Staatsanwaltschaft beschäftigt. Nach ihrem Umzug möchte sie wohnortnah an einem Gericht verwendet werden.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten. Das Arbeitsverhältnis ist zwischenzeitlich gekündigt worden. Der Gegenstand des Petitionsverfahrens hat sich damit erledigt.</p>
15	<b>1747-15</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug</b>	<p>Der Petent beschwert sich über die Preise bei einem Anstaltskaufmann. Dieser sei in Teilbereichen überteuert und nutze die Zwangslage der Gefangenen aus.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft. Die Justizvollzugsanstalt ist verpflichtet, die Preise des Kaufmanns durch Vergleiche mit externen Angeboten zu kontrollieren. Dieser Aufgabe ist sie über die Verbraucherzentrale nachgekommen. Hierbei wurde festgestellt, dass die Preisgestaltung im Wesentlichen dem Marktüblichen entspricht. Vom Anstaltskaufmann höher ange-setzte Preise waren auf die geringere Ladenfläche zurückzuführen, die eine Lagerung größerer, über Mengenrabatte vergünstigt anzukaufender Warenkontingente nicht zulässt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	<b>1782-15</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug</b>	<p>Der Petent beanstandet, dass in eine Justizvollzugsanstalt eingebrachte Elektrogeräte auf Kosten der Gefangenen geöffnet, durchgesehen und anschließend versiegelt werden. Hierdurch erlösche die Garantie auf Neugeräte.</p> <p>Der Ausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft. Er kann die Vorgehensweise der Anstalt nicht beanstanden.</p> <p>Mit eingehender Kontrolle und Versiegelung der Geräte wird der Gefahr entgegen gewirkt, dass diese als Versteck für kleinere Gegenstände missbraucht werden. Diese Maßnahme ist für Gefangene weniger einschneidend, als ihnen den Besitz von Elektrogeräten nach § 70 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes gänzlich zu untersagen. Die Überprüfung wird durch einen Fachbetrieb vorgenommen, sodass die Garantie nicht erlischt. Die Höhe der aufzubringenden Kosten hält sich im Rahmen des Vertretbaren.</p>
17	<b>1790-15</b> <b>Neumünster</b> <b>Strafvollzug</b>	<p>Der Petent ist Strafgefangener. Er beanstandet ärztliche Versorgung und baulichen Zustand einer Justizvollzugsanstalt.</p> <p>Der Ausschuss hat eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie eingeholt. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Petition zurückgenommen wurde.</p>
18	<b>1817-15</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Akteneinsicht</b>	<p>Die Petentin bittet den Ausschuss, sich für den Einblick in ihre Ermittlungsakten einzusetzen. Gegen sie sei wegen des Vorwurfs Anklage erhoben worden, ihren Ehemann ermordet zu haben. Ihrem Verteidiger würden insbesondere Auskünfte zum Ergebnis der Obduktion verweigert. Als Witwe wolle sie jedoch wissen, ob ihrem Mann Leichenteile entnommen, oder ob dieser vollständig eingäschert worden sei.</p> <p>Der Ausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten.</p> <p>Er nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin freigesprochen wurde. Der Zweck der Petition hat sich hierdurch erledigt. Im Übrigen wurde den unterschiedlichen Verteidigern der Petentin insgesamt siebenmal umfassende Einsicht in die Ermittlungsakten gewährt, wobei insbesondere die Obduktionsberichte voll zugänglich waren.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
19	<b>1820-15</b> <b>Neumünster</b> <b>Strafvollzug</b>	<p>Der Petent ist Strafgefangener. Er sei in einer Justizvollzugsanstalt als Küchenhelfer beschäftigt worden und habe auf Geheiß eines Mitgefangenen mehrfach auch in den Kühlräumen gearbeitet. Nachdem dieses durch einen Vollzugsbediensteten bemerkt worden sei, habe dieser den Petenten von seinen Aufgaben entbunden.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten.</p> <p>Der Petent ist mehrfach darüber belehrt worden, dass ihm das Betreten der Kühlräume verboten ist. Vor dem Hintergrund, dass der Zutritt zu entsprechenden Räumen schon aus hygienischen Gründen auf eine geringe Zahl besonders geeigneter Gefangener beschränkt werden muss, sieht es der Ausschuss nicht als unverhältnismäßig an, dass der Petent wegen des Verstoßes gegen eine ihm bekannte Anordnung der Anstaltsleitung von seinem Dienst abberufen wurde.</p>
20	<b>1822-15</b> <b>Kiel</b> <b>Strafvollzug</b>	<p>Der Petent ist Strafgefangener. Er beanstandet eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer, die im März 2003 seine Strafaussetzung widerrufen habe, obwohl die Bewährungsfrist bereits im August 2002 abgelaufen sei.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten. Er ist unterrichtet, dass der Petent noch vor Ablauf der Bewährungsfrist erneut verurteilt worden ist. Im Übrigen nimmt er zur Kenntnis, dass in dieser Sache bereits gerichtlich entschieden wurde. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss verwehrt, im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit getroffene Entscheidungen nachzuprüfen oder diese abzuändern.</p>
21	<b>1827-15</b> <b>Hamburg</b> <b>Strafvollzug</b>	<p>Der Petent verbüßt in Schleswig-Holstein eine Freiheitsstrafe. Um sich auf seine Entlassung vorzubereiten habe er Vollzugslockerungen beantragt, die ihm jedoch wegen der Befürchtung versagt worden seien, es bestehe Fluchtgefahr.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Er kann keine Empfehlung im Sinne des Petenten aussprechen.</p> <p>Die Entscheidung der Justizvollzugsbehörde ist im Hinblick auf § 11 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes nicht zu beanstanden. Der Petent ist bereits zweimal nicht aus dem Hafturlaub zurückgekehrt. Zudem hat er seine Alkoholproblematik bislang nicht aufgearbeitet, die wiederholt Ursache der Begehung verschiedener Straftaten war.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
22	<b>1852-15</b> <b>Kiel</b> <b>Gerichtliche Entscheidung;</b> <b>Polizei</b>	<p>Der Petent beschwert sich über die Dauer eines seit 1999 laufenden Strafverfahrens. Bereits im April 2002 sei er in erster Instanz freigesprochen, die Verhandlung über die seitens der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung bislang jedoch nicht terminiert worden. Ihm sei zu Ohren gekommen, dass sein Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss weiterer Strafprozesse verzögert werden solle, weil man sich von den dort Angeklagten belastende Aussagen gegen den Petenten erhoffe. Zudem führten Staatsanwaltschaft und Polizei ihre Ermittlungen einseitig durch.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Er kann keine Empfehlung im Sinne des Petenten aussprechen. Der Ausschuss hat keine Möglichkeit, auf die Reihenfolge der Bearbeitung bei Gericht anhängiger Strafverfahren und deren Terminierung Einfluss zu nehmen. Hierüber entscheidet das Gericht in richterlicher Unabhängigkeit. Eine parlamentarische Kontrolle ist daher aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass in Wirtschaftsstrafsachen oft umfangreiche und langwierige Ermittlungen anzustellen sind.</p> <p>Soweit der Petent diese als einseitig empfindet weist ihn der Ausschuss auf die Möglichkeit hin, bislang unberücksichtigt gebliebene entlastende Beweise selbst in das gerichtliche Verfahren einzuführen.</p>
23	<b>1868-15</b> <b>Rumänien</b> <b>Gerichtliche Entscheidung;</b> <b>Verfahrensdauer</b>	<p>Der Petent beschwert sich über die Dauer eines familiengerichtlichen Prozesses. Obwohl seine Ehe bereits im März 1998 durch ein schleswig-holsteinisches Gericht geschieden worden sei, stehe eine Entscheidung im Verfahren über den zu gewährenden Unterhalt weiterhin aus.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten. Er kann keine im Sinne des Petenten liegende Empfehlung aussprechen. Über den zeitlichen Ablauf eines anhängigen Rechtsstreits entscheiden die Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss verwehrt, den Verlauf dieses Verfahrens zu beeinflussen. Er merkt jedoch an, dass – je nach Parteiverhalten – gerade bei Streitigkeiten über den Ehegattenunterhalt oft rechtlich und tatsächlich schwierige Erwägungen anzustellen sind, die sich zwangsläufig auf die Verfahrensdauer auswirken.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
24	<b>1903-15</b> <b>Niedersachsen</b> <b>Gerichtliche Entscheidung;</b> <b>Jugendhilfe</b>	<p>Der Petent hatte sich bereits im Verfahren 943-15 wegen einer gerichtlichen Sorgerechtsauseinandersetzung an den Ausschuss gewandt. Nunmehr regt er an, das so genannte „Cochemer Modell“ auch in Schleswig-Holstein zu realisieren. Des weiteren solle ihn der Ausschuss vor Zwangsvollstreckungsmaßnahmen schützen, die er von schleswig-holsteinischen Gerichten und Sozialbehörden erwarte.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Der Ausschuss wird sich nicht für die zwingende Einführung des „Cochemer Modells“ einsetzen. Die diesem Projekt entsprechende Bildung von Arbeitskreisen, die die von Trennung und Scheidung der Eltern Betroffenen zusammenfassen, ist in Schleswig-Holstein nicht notwendig. Auch ohne die Institutionalisierung eines Arbeitskreises treffen die Familiengerichte und Jugendämter ihre Entscheidungen dem Wohle der Kinder entsprechend. In aller Regel erfüllen sie diese Aufgaben mit überobligationsmäßigem Engagement. Darüber hinaus würde die Einführung des „Cochemer Modells“ weitere Kosten für das Land und die Kommunen verursachen, die aus Sicht des Ausschusses gegenwärtig nicht finanzierbar sind.</p> <p>Er kann den Petenten auch nicht vor der Vollstreckung titulierter Forderungen schützen. Insoweit muss der Petent auf den Klageweg verwiesen werden. Im Übrigen merkt der Ausschuss an, dass es ihm aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt ist, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen.</p>
25	<b>1922-15</b> <b>Plön</b> <b>Grundverkehrswesen;</b> <b>Vorkaufsrecht</b>	<p>Der Petent hat einen Grundstückskaufvertrag abgeschlossen. Bei Vertragsunterzeichnung sei er auf das Vorkaufsrecht des Grafen einer Gutsherrschaft hingewiesen worden. In Anbetracht der Tatsache, dass die Privilegien des Adels bereits vor mehreren Jahrzehnten abgeschafft wurden, könne er nicht verstehen, dass vor einem Grunderwerb noch immer „erst der Graf gefragt“ werden müsse.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten. Er kann keine Empfehlung im Sinne des Petenten aussprechen.</p> <p>Das Vorkaufsrecht beruht nicht auf einem besonderen Privileg des Adels, sondern kann nur kraft Gesetzes oder durch schuldrechtliche Vereinbarung erworben werden. Diese Möglichkeit ist auch jedem beliebigen Dritten eröffnet. Unter Hinweis auf das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot sieht der Ausschuss davon ab, sich für eine Änderung der Rechtslage zu verwenden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
26	<b>1980-15</b> <b>Lübeck</b> <b>Gerichtsverfahren;</b> <b>Vertretungszwang</b>	<p>Der Petent beanstandet die prozessrechtliche Verpflichtung, sich im Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht anwaltlich vertreten zu lassen. § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), der den Anwaltszwang regelt, verstoße gegen das Recht auf Selbstbestimmung und sei daher verfassungswidrig.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten. Er kann dem Petenten nicht weiterhelfen.</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht hat bereits festgestellt, dass die auf § 67 Abs. 1 VwGO beruhenden Beschränkungen mit dem Grundgesetz vereinbar sind.</p>
27	<b>1999-15</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug</b>	<p>Der Petent ist Strafgefangener. Er bittet den Ausschuss, sich dafür einzusetzen, dass er unbeaufsichtigten Ausgang aus der Haft erhalte, um sich in würdiger Weise von seiner verstorbenen Mutter verabschieden zu können. Dieses sei im Wege der begleiteten Ausführung nicht möglich.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass in dieser Sache durch die Strafvollstreckungskammer entschieden worden ist. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen oder diese abzuändern.</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur**

- |   |  |  |
|---|--|--|
| 1 | <b>1697-15</b><br><b>Pinneberg</b><br><b>Personalangelegenheit;</b><br><b>Schulwesen</b> | <p>Die Petentin ist Lehrerin. Sie wendet sich gegen ihre beabsichtigte Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe. Dieses werde auf eine Hörminderung gestützt, aus der der allgemeine Schluss gezogen worden sei, sie werde zur vorzeitigen Dienstunfähigkeit führen. Ein von der Petentin in Auftrag gegebenes fachärztliches Gutachten, das vom zuständigen Ministerium nicht anerkannt worden sei, habe diese Vermutung jedoch widerlegt.</p> <p>Der Ausschuss hat den Vorgang auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten. Nach einer für die Petentin günstigen Entwicklung hat diese ihre Petition zurück genommen.</p>  |
| 2 | <b>1705-15</b><br><b>Steinburg</b><br><b>Kindertagesstättenwesen</b>                     | <p>Der Petent wendet sich für die Kindertagesstätte einer Kirchengemeinde an den Ausschuss. Dieser stünden statt des vorgeschriebenen 25 m<sup>2</sup> großen Gruppenraums nur zwei 20 m<sup>2</sup> sowie drei 5 bis 7 m<sup>2</sup> große Räume zur Verfügung. Deshalb dürfe die Kinderbetreuung nur an vier Werktagen pro Woche angeboten werden. Dieses sei unverständlich, zumal der Gemeinde erspart bleibe, eine eigene Einrichtung vorzuhalten.</p> <p>Der Ausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten. Er bittet das Kreisjugendamt, das Vorhaben des Petenten nochmals wohlwollend auf seine Realisierbarkeit zu prüfen. Der Ausschuss weist darauf hin, dass weder das Kindertagesstättengesetz, noch die Verordnung für Kindertageseinrichtungen in ihrer seit 1999 geltenden Fassung bestimmte Anforderungen an Raumbedarf und bauliche Gestaltung der Kindertageseinrichtungen aufstellen. Als Träger der örtlichen Jugendhilfe legen die Kreise ihre Vorgaben daher in eigener Zuständigkeit fest.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>1721-15</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Bildungswesen;</b> <b>Personalangelegenheit</b>	<p>Der anwaltlich vertretene Petent ist an einer Schule für geistig behinderte Menschen beschäftigt. Dort übe er die Funktion eines Klassenleiters aus, werde als ehemaliger Absolvent einer Fachschule jedoch nur wie eine pädagogische Hilfskraft entlohnt. Er bittet den Ausschuss, sich für eine Änderung des Erlasses über die Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte einzusetzen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geprüft und beraten. Er kann kein im Sinne des Petenten liegendes Votum abgeben.</p> <p>Die im Rahmen des Studiums an einer Universität oder Fachhochschule vermittelten besonderen Qualifikationen würden außer Acht gelassen, wenn die vergütungsrechtliche Eingruppierung der Lehrerinnen und Lehrer alleine nach konkret ausgeübter Tätigkeit erfolgte. Im Übrigen beruht der genannte Erlass auf einer Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder. Das politische Interesse an einer bundesweit einheitlichen Vergütung angestellter Lehrkräfte lässt einen gesonderten Weg Schleswig-Holsteins nicht zu.</p>
4	<b>1816-15</b> <b>Hessen</b> <b>Berufsschulwesen</b>	<p>Die Petition wurde dem Ausschuss über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Petent setzt sich für eine Änderung des Berufsschulrechts der Länder ein. Ausbildungsbetriebe sollten künftig für die Kosten der schulischen Lehrmittel ihrer Auszubildenden aufkommen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.</p> <p>Er weist darauf hin, dass die Lehrmittel an den Berufsschulen in Schleswig-Holstein in der Regel kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Etwas anderes gilt nur für Verbrauchsmaterialien und solche Unterlagen, die auch nach dem Ende der Berufsausbildung von erheblicher Bedeutung für den persönlichen Gebrauch der Berufsschülerinnen und –schüler sein können. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass es zurzeit ein falsches Signal wäre, die Kostentragungspflichten der ausbildenden Betriebe zu erhöhen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>1826-15 Pinneberg Kindertagesstättenwesen; Standards</b>	<p>Die Petenten bitten den Ausschuss, sich gegen die befürchtete Aussetzung der Mindeststandards für Kindertageseinrichtungen auszusprechen. Es sei zu erwarten, dass die Träger der örtlichen Jugendhilfe ihnen eröffnete Spielräume nutzen werden, Einsparungen zu Lasten der Kinder vorzunehmen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten. Das Ministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass sich das Land, die Kommunen und Wohlfahrtsverbände nicht auf eine Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung zur Arbeit der Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein verständigen konnten.</p> <p>Mit der Verabschiedung des Landeshaushaltes für die Jahre 2004/ 2005 wurden die jährlichen Landeszuschüsse auf € 60 Millionen erhöht. Der Ausschuss sieht daher keinen Anlass zu der Befürchtung, dass die Elternschaft finanziell in unzumutbarer Weise in Anspruch genommen werden könnte.</p>
6	<b>1840-15 Rendsburg-Eckernförde Schulwesen</b>	<p>Die Petentin beanstandet die Bewertung ihrer mündlichen Leistungen in der Abiturprüfung.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten. Er kann keine Empfehlung im Sinne der Petentin abgeben. Hinsichtlich der Bewertung von Prüfungsleistungen steht der Abiturprüfungskommission ein inhaltlich nicht zu kontrollierender Beurteilungsspielraum zu. Es ist nicht ersichtlich, dass dieser in willkürlicher Art und Weise überschritten wurde.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>1854-15</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Personalangelegenheit;</b> <b>Schulwesen</b>	<p>Der Petent ist Leiter einer Orientierungsstufe. Mit dieser Funktion sei er zunächst kommissarisch betraut, nach einem Auswahlverfahren jedoch erst zehn Monate später ordnungsgemäß in die entsprechende Planstelle eingewiesen worden. Das Ende der einjährigen Erprobungszeit sei daher auf den 28. Februar gefallen. Wäre ihm – was nach Auffassung des Petenten möglich gewesen sei – die höherwertige Position früher zugewiesen worden, hätte er noch im Jahr 2003 befördert werden können.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geprüft und beraten. Nach § 20 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes ist eine Beförderung innerhalb der Probezeit nicht möglich. Auch die rückwirkende Beförderung eines Beamten ist rechtlich unzulässig. Das Ministerium hat den Ausschuss jedoch unterrichtet, dass es den Petenten beim nächsten Beförderungstermin berücksichtigen wird. Nach Feststellung des Ausschusses ist das Stellenbesetzungsverfahren nicht in unzumutbarer Weise verzögert worden.</p>
8	<b>1860-15</b> <b>Ostholstein</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Fachhochschulreife</b>	<p>Der Petent hat in Nordrhein-Westfalen den schulischen Teil der Fachhochschulreife abgelegt. Um das Studium an einer Fachhochschule aufnehmen zu können müsse er noch einen fachpraktischen Teil erbringen. Um sich über Art und Dauer des dazu erforderlichen gelenkten Praktikums zu unterrichten habe er sich an verschiedene öffentliche Stellen in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen gewandt, die ihn mehr als fünf Monate lang immer wieder verwiesen hätten. Er fühle sich als Opfer der Kulturhoheit der Länder.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geprüft und beraten. Er empfindet es als wenig bürgerfreundlich, dass die Fachhochschule keine zufrieden stellende Antwort auf die Frage zu erteilen vermochte, durch welche Behörde welchen Landes die allgemeine Fachhochschulreife zuerkannt wird. Er empfiehlt dem Ministerium, das Beratungsangebot der Hochschulen qualitativ durch geeignete Maßnahmen so aufzuwerten, dass diese auch ihrer Lotsenfunktion gerecht werden und Interessierte aus anderen Bundesländern in ihrem Wunsch unterstützen können, in Schleswig-Holstein zu studieren.</p> <p>Das Ministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass die Anerkennung von dem Bundesland ausgestellt wird, in dem der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben worden ist. Nach Übereinkunft der Kultusministerkonferenz gilt die durch das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannte Fachhochschulreife auch in Schleswig-Holstein.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	<b>1915-15</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Steuerwesen;</b> <b>Umsatzsteuerbefreiung</b>	<p>Die Petentin ist Bewegungs- und Lerntherapeutin. Aufgrund ihrer Tätigkeit könne sie von der Umsatzsteuer befreit werden. Das Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur habe auf einen entsprechenden Antrag seit mehr als acht Monaten nicht reagiert.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petition zurück genommen wurde, nachdem der Petentin ein positiver Bescheid des Ministeriums erteilt wurde.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	<b>1944-15</b> <b>Bayern</b> <b>Bildungswesen;</b> <b>Rechtschreibreform</b>	<p>Der Petent wendet sich gemeinsam mit 53 Professoren der Rechtswissenschaft gegen die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung. Diese weise erhebliche Mängel, Systembrüche und Ungereimtheiten auf und sei willkürliches Ergebnis einseitiger, verkürzter oder schlicht falscher Betrachtungen der deutschen Sprache sowie unausgewogener Formelkompromisse der Mitglieder der Rechtschreibkommission. Neben 112 Hauptregeln bestünden weitere 1.106 Anwendungsbestimmungen, die praktisch kaum jemand in ihrer Komplexität erlernen könne. Die neue Schreibweise habe sich in der Praxis nicht durchsetzen können, sondern zu erheblichen Verunsicherungen und verminderten Schreibkompetenzen geführt. Sie beeinträchtige die Einheitlichkeit der deutschen Schriftsprache, deren Aussagekraft und Ausdrucksvielfalt und gefährde so in hohem Maße die Stellung des Deutschen im Ausland.</p> <p>Der Petent bittet den Ausschuss, sich für die Kündigung der Wiener Absichtserklärung vom 1. Juli 1996 und Aufhebung aller zu deren Umsetzung erlassener Normen des Landesrechts einzusetzen. Es sei unannehmbar, dass über eine so wesentliche Frage wie die Rechtschreibung durch die Kultusbehörden und nicht durch die Parlamente entschieden werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten. Er nimmt davon Abstand, eine im Sinne der Petenten liegende Empfehlung auszusprechen.</p> <p>Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat sich in der 14. Wahlperiode ausführlich mit der Rechtschreibreform befasst und einstimmig beschlossen, den damaligen § 4 Abs. 10 des Schulgesetzes aufzuheben, der die Rückkehr zur „traditionellen“ Rechtschreibung vorsah.</p> <p>Die überwiegende Zahl der Schülerinnen und Schüler erlernt seit mehreren Jahren die neuen Schreibweisen. Nach den Erfahrungen, die Schleswig-Holstein mit seinem zunächst beschrittenen Sonderweg gemacht hat, hält es der Ausschuss auch aus pädagogischer Sicht für unvermeidbar, das Land erneut von der Entwicklung im gesamten deutschen Sprachraum loszulösen.</p> <p>Im Übrigen weist er darauf hin, dass sich die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung nicht in einer Erprobungsphase befindet, die jederzeit wieder aufgegeben werden könnte. Das Reformwerk ist für die öffentlichen Verwaltungen, Schulen und Hochschulen bereits jetzt verbindlich. Bis zum Ende der Übergangszeit am 31. Juli 2005 wird dort die bisherige Schreibweise lediglich nicht als falsch, sondern als überholt betrachtet. Nach diesem Stichtag werden im öffentlichen Sektor alleine die neuen Regeln gültig sein.</p> <p>Schleswig-Holstein wird über die Kultusministerkonferenz und gemeinsam mit den internationalen Partnern der Wiener Absichtserklärung daran mitwirken, wie und in welcher Form die Rechtschreibung zukünftig entwickelt wird.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	<b>1965-15</b> <b>Niedersachsen</b> <b>Personalangelegenheit;</b> <b>Schulwesen</b>	<p>Der Petent ist verbeamteter Lehrer in Niedersachsen. Sein familiärer Lebensmittelpunkt liege jedoch im Norden Schleswig-Holsteins, weshalb er in den Schuldienst des Landes wechseln wolle. Zwei entsprechende Anträge seien bereits abschlägig beschieden worden, wobei in einem Falle darauf verwiesen worden sei, dass in Schleswig-Holstein zum Schulhalbjahr keine Versetzungen aus anderen Bundesländern möglich seien.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten. Er ist unterrichtet, dass der erste Versetzungsantrag nicht berücksichtigt werden konnte, weil die zuständige niedersächsische Bezirksregierung keine Freigabe erteilt hat.</p> <p>Hinsichtlich des weiteren Gesuchs nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass sich das Ministerium intensiv bemüht hat, eine im Sinne des Petenten liegende Lösung zu finden. Die Stellensituation, aber auch fehlender Fachbedarf lassen es derzeit nicht zu, ihm eine Versetzung in den nördlichen Raum Schleswig-Holsteins zu ermöglichen. Der Ausschuss begrüßt, dass das Ministerium gleichwohl seine Bereitschaft bekundet hat, sich weiter für den Petenten einzusetzen und im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens der Länder Nachverhandlungen zu führen, wenn die Planungen doch noch eine Gelegenheit ergeben sollten, ihn zu übernehmen.</p> <p>Im Übrigen hat die Kultusministerkonferenz mit Beschluss vom 10. Mai 2001 ein zusätzliches Bewerbungs- und Auswahlverfahren zugelassen, das den Länder übergreifenden Stellenwechsel jederzeit und nicht nur zum 1. August eines jeden Jahres gestattet.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	<b>1992-15</b> <b>Stormarn</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Schülerbeförderung</b>	<p>Die Petentin beanstandet den Beschluss eines Kreistages, die Eltern so genannter Fahrschülerinnen und Fahrschüler an den Kosten der Schülerbeförderung zu beteiligen. Anders als in drei anderen Kreisen seien dabei auch Beiträge für Grundschüler aufzubringen. Aufgrund ihres Alters seien diese in aller Regel nicht im Stande, die als Gegenleistung gewährte Möglichkeit in Anspruch zu nehmen, Schülerfahrkarten auch privat zu nutzen. Zudem müsse in ihrer Gemeinde der Höchstbetrag zugezahlt werden. Dieses sei ungerecht, zumal der Öffentliche Personennahverkehr schlecht ausgebaut sei.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten. Er nimmt den Beschluss des Kreistages mit Bedauern zur Kenntnis, hat jedoch keine Möglichkeit, die getroffene Entscheidung zu beanstanden.</p> <p>Nach § 80 Abs. 2 des Schulgesetzes sind die Träger der Schülerbeförderung ausdrücklich auch dazu berechtigt, Schülerfahrkarten auszugeben, die nicht nur für den Schulweg genutzt werden können. Hinsichtlich der dafür auf Verlangen des Kreises erhobenen Eigenbeteiligung sieht das Gesetz keine Differenzierung nach der tatsächlichen Nutzung im Einzelfall vor. Zudem steht es im freien Ermessen der Selbstverwaltungskörperschaften, die Eltern überhaupt zu den Kosten der Schülerbeförderung heranzuziehen, oder in ihren Satzungen Ausnahmen für bestimmte Personengruppen vorzusehen. Auf diese Entscheidung Einfluss zu nehmen ist dem Ausschuss nach Artikel 28 des Grundgesetzes verwehrt. Hinsichtlich der vorgesehenen Beitragsstaffelung nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass diese an die Tarifzonen des Beförderungsunternehmens anknüpft. Anhaltspunkte für eine willkürliche Eingruppierung sind ihm nicht ersichtlich.</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	<b>2020-15</b> <b>Segeberg</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Personalangelegenheit</b>	<p>Die Petentin wendet sich mit der Bitte an den Ausschuss, sich für die Anerkennung ihres in Belgien erworbenen Lehrerdiplooms einzusetzen. Ein im Jahre 1991 gestellter Antrag sei durch das Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur abgelehnt worden. Aufgrund ihrer früheren Berufstätigkeit in Belgien, aber auch nach der durch eine gute dienstliche Beurteilung nachgewiesenen Verwendung als Vertretungslehrkraft in Schleswig-Holstein halte sie sich für geeignet, als Lehrerin im Schuldienst des Landes eingesetzt zu werden.</p> <p>Der Ausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten. Er nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass das Ministerium an die Petentin herangetreten ist und ihr nahe gelegt hat, die Gleichstellung ihres Abschlusses mit einer schleswig-holsteinischen Lehramtsbefähigung erneut zu beantragen. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG vom 8. Dezember 1994 hat sich die Rechtslage zugunsten der Petentin entwickelt.</p>
14	<b>2048-15</b> <b>Lübeck</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Fachhochschulreife</b>	<p>Der Petent hat an einem Fachgymnasium den schulischen Teil der allgemeinen Fachhochschulreife absolviert. Um das Studium an einer Fachhochschule aufnehmen zu können, müsse er zusätzlich ein einjähriges gelenktes Praktikum durchlaufen. Ihm sei jedoch nicht bekannt, welche Anforderungen dieses erfüllen müsse, um als fachpraktischer Teil seines Schulabschlusses anerkannt zu werden.</p> <p>Der Ausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geprüft und beraten. Er begrüßt, dass das Ministerium umgehend reagiert und sich unmittelbar an den Petenten gewandt hat, um die Einzelheiten mit ihm zu erörtern.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Innenministerium**

- |   |  |  |
|---|--|--|
| 1 | <b>994-15</b><br><b>Ostholstein</b><br><b>Bauwesen</b>         | <p>Die Petenten wenden sich für einen Dritten an den Ausschuss. Diesem habe die untere Bauaufsichtsbehörde untersagt, ein teilweise im Waldschutzstreifen liegendes Gartenhaus zu sanieren und zu Wohnzwecken zu nutzen. Das Gebäude sei zwar als Stallgebäude genehmigt, jedoch über 40 Jahre lang bewohnt worden. Dieses könne der Verwaltung nicht unbekannt geblieben sein. Daher habe sie ihre Eingriffsrechte verwirkt. Die Verletzung des Waldschutzstreifens solle durch Zahlung eines Bußgeldes kompensiert werden.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall eingehend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie einer solchen des Forstamts beraten. Zudem hat er einen Ortstermin durchgeführt. Er sieht keinen Raum, der Petition abzuhelpfen.</p> <p>Auch wenn die baurechtswidrige Nutzung über Jahrzehnte bestanden haben sollte, kann ein Anspruch auf Erteilung einer Umnutzungsgenehmigung nicht ersehen werden. Des weiteren ist die Zahlung eines Bußgeldes nicht geeignet, hier die Verletzung des Waldschutzstreifens auszugleichen. Im Übrigen hat der Eigentümer des Grundstückes kein Interesse an einem Petitionsverfahren gezeigt und die Verfügungen der unteren Bauaufsichtsbehörde rechtskräftig werden lassen.</p> |
| 2 | <b>1246-15</b><br><b>Plön</b><br><b>Ausländerangelegenheit</b> | <p>Die Petentin bittet den Ausschuss, sich zugunsten einer Familie serbisch-montenegrinischer Staatsangehörigkeit für ein Aufenthaltsrecht einzusetzen. Deren Asylanträge seien zwar rechtskräftig abgelehnt worden. Es bestünde jedoch ein Abschiebungshindernis. Das Leben des Ehemannes sei in seiner Heimat bedroht, weil dieser unter Milosevic Polizist gewesen sei. Die Ehefrau leide unter schweren Depressionen. Im Falle der Abschiebung sei mit ihrem Selbstmord zu rechnen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petition zurückgenommen wurde.</p>   |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>1352-15</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Bauwesen</b>	<p>Der Petent wendet sich in dieser Angelegenheit erneut an den Ausschuss. Sein Unternehmen habe 1983 ein im Außenbereich liegendes, mit drei Gebäuden bebautes Areal erworben, das bis 1997 zur Unterbringung von Asylbewerbern genutzt worden sei. Nachdem er zunächst eine Baugenehmigung erhalten habe, um die vorhandene Bebauung sanieren zu können, sei 1998 jedoch ein Baustopp bezüglich eines Gebäudeteiles angeordnet worden, weil dieses abgebrochen und an dessen Stelle ein ungenehmigter Neubau errichtet worden sei. Um die Genehmigungsfähigkeit des Objektes zu erreichen habe man sich vor Gericht darauf verglichen, ein Bauleitplanverfahren durchzuführen. Dieses sei zunächst an der Haltung der Gemeinde gescheitert, die zwischenzeitlich jedoch bereit sei, das in einem als FFH-Gebiet vorgesehenen Bereich liegende Gelände als Wohnbaufläche auszuweisen.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums erneut beraten. In Übereinstimmung mit der Landesplanung sieht er keine rechtliche Möglichkeit, die Genehmigung der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes herbeizuführen.</p>
4	<b>1759-15</b> <b>1762-15</b> <b>Lübeck</b> <b>Ausländerangelegenheit</b>	<p>Die anwaltlich vertretene 44jährige Petentin ist türkische Staatsangehörige. Aus Unkenntnis sei sie mit einem nur drei Monate gültigen Besuchsvisum in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, um bei ihrem Vater zu leben. In der Türkei habe sie als allein stehende körperlich Behinderte keine Zukunft. Die Ausländerbehörde habe eine kurz nach Ablauf des Visums beantragte Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petitionen ausführlich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Er bedauert, sich nicht für die Petentin einsetzen zu können.</p> <p>Der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung stand ein zwingender Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Ausländergesetzes entgegen. Im Übrigen nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass in dieser Sache bereits gerichtlich entschieden wurde. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es ihm verwehrt, im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit getroffene Entscheidungen nachzuprüfen oder diese abzuändern.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>1704-15</b> <b>Ostholstein</b> <b>Bauwesen;</b> <b>Brandschutz</b>	<p>Der Petent hat eine Konzession zur Erweiterung seiner Gaststätte beantragt. In diesem Zusammenhang habe die Brandschutzbehörde zusätzliche Baumaßnahmen gefordert, die seine derzeitigen finanziellen Möglichkeiten überstiegen. Der Petent bittet den Ausschuss, sich für die Konzessionierung einzusetzen.</p> <p>Der Ausschuss hat in dieser Sache eine Stellungnahme des Innenministeriums eingeholt und einen Ortstermin durchgeführt. Er begrüßt, dass die Beteiligten im Laufe des Petitionsverfahrens eine Einigung erzielen konnten, auf deren Grundlage die Konzession zwischenzeitlich erteilt wurde.</p>
6	<b>1815-15</b> <b>Plön</b> <b>Kommunalaufsicht;</b> <b>Chlorgasunfall</b>	<p>Der Petent beschwert sich über den Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (KSA). Seine Familie sei in einem kommunalen Schwimmbad Opfer eines Chlorgasunfalles geworden, an dessen Folgen seine Ehefrau und eine Tochter noch heute litten. Der KSA weigere sich, eine angemessene Entschädigung zu zahlen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition mehrfach auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Der KSA ist ein nicht rechtsfähiger Verein, der weder der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen noch einer anderen staatlichen Aufsicht unterliegt.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der KSA im Laufe des Petitionsverfahrens ein neues Angebot zur Entschädigung der beiden jüngeren Töchter des Petenten unterbreitet hat, sodass insoweit eine außergerichtliche Einigung erzielt werden konnte. In Sachen der übrigen Familienangehörigen wurde zwischenzeitlich Klage erhoben. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss verwehrt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen oder diese zu überprüfen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>1824-15</b> <b>Ostholstein</b> <b>Ausländerangelegenheit;</b> <b>Einbürgerung</b>	<p>Der Petent ist Kosovo-Albaner. Er bittet den Ausschuss, ihn bei der Erlangung der deutschen Staatsbürgerschaft zu unterstützen. Erst nach langwierigen Bemühungen habe er die für seine Einbürgerung erforderlichen Unterlagen beschaffen können. Alleine seine Entlassung aus der serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigkeit sei noch nicht beantragt worden, nachdem er erfahren habe, dass deren Bearbeitung weitere 12 bis 18 Monate beanspruchen werde.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Er kann dem Petenten im Ergebnis nicht behilflich sein.</p> <p>Nach Maßgabe des § 87 des Ausländergesetzes (AuslG) kommt die Hinnahme der Mehrstaatigkeit nicht in Betracht. Vom Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit könnte nur abgesehen werden, wenn der Entlassungsstaat über einen vollständigen und formgerechten Antrag nicht in angemessener Frist entschieden hat, wobei nach der zu § 87 AuslG ergangenen Verwaltungsvorschrift eine Wartezeit von insgesamt zweieinhalb Jahren zumutbar ist. Der Petent konnte nach eigenen Angaben zwar die für seine Entlassung benötigten Dokumente beschaffen, hat auf die zwingend erforderliche Antragstellung jedoch verzichtet.</p>
8	<b>1837-15</b> <b>Neumünster</b> <b>Ausländerangelegenheit;</b> <b>Ausweisung</b>	<p>Der Petent ist türkischer Staatsangehöriger und zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden. Daher habe die Ausländerbehörde seine Ausweisung angeordnet und zugleich die Abschiebung angedroht. Er habe insgesamt drei Kinder, die neben der türkischen auch die deutsche Staatsbürgerschaft besäßen. Zudem sei seine in Deutschland lebende Mutter pflegebedürftig und auf die Unterstützung des Petenten angewiesen.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass in dieser Sache Klage erhoben worden ist. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Ausschuss nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen zu beeinflussen, diese nachzuprüfen oder abzuändern.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	<b>1844-15</b> <b>Plön</b> <b>Bauwesen</b>	<p>Die Petentin beschwert sich über ihre Beratung durch eine untere Bauaufsichtsbehörde. Der zuständige Sachbearbeiter hätte ohne weiteres erkennen müssen, dass die auf einem Außenbereichsgrundstück beabsichtigte Errichtung eines Gartenhauses unzulässig sei. Stattdessen habe er ihr geraten, einen Bauantrag zu stellen, der jedoch gebührenpflichtig abgelehnt worden sei. Sie sei nicht bereit, hierfür aufzukommen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass die beanstandete Gebühr aus verwaltungsökonomischen Gründen erlassen wurde. Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Vorgehen der beteiligten Behörden hat der Ausschuss nicht festgestellt. Er weist darauf hin, dass ein Anspruch auf umfassende, kosten- und fehlerfreie Beratung im Vorwege eines Bauvorbescheids- oder Baugenehmigungsverfahrens nicht besteht.</p>
10	<b>1864-15</b> <b>Niedersachsen</b> <b>Ausländerangelegenheit;</b> <b>Asylbewerberleistungsrecht</b>	<p>Die Petition wurde dem Ausschuss über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Die Petenten wenden sich gegen das im Asylbewerberleistungsgesetz verankerte Sachleistungsprinzip. Dieses verletze die Menschenwürde.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Die Entscheidung, ob Leistungen nach genanntem Gesetz bar oder als Sachleistungen erbracht werden, treffen die Behörden vor Ort unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls. Dabei werden Wertgut-scheine und Sachleistungen im Grundsatz nur dort ausgegeben, wo dieses praktikabler oder eine zweckfremde Verwendung finanzieller Zuwendungen zu befürchten ist. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss kein Bedürfnis, den zuständigen Behörden eine Änderung der Bewilligungspraxis zu empfehlen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	<b>1877-15</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Ausländerangelegenheit</b>	<p>Der Petent ist mit einer seit mehr als 14 Jahren im Bundesgebiet lebenden philippinischen Staatsangehörigen verheiratet. Diese habe dort einen 16-jährigen Sohn, für den bislang dessen Großmutter gesorgt habe. Da sie inzwischen nicht mehr für den Jungen sorgen könne, sei bei der Deutschen Botschaft ein der Familienzusammenführung dienendes Visum beantragt, jedoch nicht bewilligt worden.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Er kann keine Empfehlung im Sinne des Petenten aussprechen.</p> <p>Die Ehefrau des Petenten ist für ihren Sohn nach philippinischem Recht nicht mehr sorgeberechtigt. Es besteht daher kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 2 des Ausländergesetzes (AuslG). Im Hinblick auf Alter und bisherige Lebenssituation des Sohnes ist die Auffassung des Ministeriums nicht zu beanstanden, dass auch ein im Ermessen der Ausländerbehörde stehender Nachzug gemäß § 20 Abs. 3 AuslG nicht in Betracht kommt.</p>
12	<b>1879-15</b> <b>Kiel</b> <b>Kommunalaufsicht;</b> <b>Personalangelegenheit</b>	<p>Der Petent trägt vor, im Alter von 39 Jahren aus gesundheitlichen Gründen in den beamtenrechtlichen Ruhestand versetzt worden zu sein. Um seine Wiederberufung in das Beamtenverhältnis zu erreichen habe er mittlerweile Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Da das Landesbeamtengesetz alle zwei Jahre eine medizinische Prüfung vorsehe, ob die Dienstfähigkeit wiederhergestellt ist, habe er 2003 einen weiteren Antrag auf Reaktivierung gestellt. Dieser wie auch eine neuerliche ärztliche Untersuchung seien unter Hinweis auf den anhängigen Rechtsstreit abgelehnt worden.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er sieht davon ab, eine Empfehlung im Sinne des Petenten abzugeben.</p> <p>Der frühere Dienstherr hat erklärt, dass nicht der derzeitige Gesundheitszustand des Petenten strittig und Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sei, sondern die rechtliche Wertung, ob eine momentane Stabilisierung seines Krankheitsverlaufs ausreichend ist, dauernd in einer laufbahngerechten Verwendung Dienst zu tun. Vor diesem Hintergrund sei eine weitere amtsärztliche Untersuchung nicht notwendig. Nach Auffassung des Ausschusses ist diese Ansicht vertretbar.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	<b>1890-15</b> <b>Berlin</b> <b>Bauwesen</b>	<p>Die Petition wurde dem Ausschuss über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Die Petentin ist Eigentümerin eines in Schleswig-Holstein liegenden Grundstücks. Sie wendet sich gegen eine Baugenehmigung, die ihrem Nachbarn unter Verstoß gegen § 35 Abs. 4 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Wiederaufbau eines Hauses im Außenbereich erteilt worden sei. Obwohl die untere Bauaufsichtsbehörde gewusst habe, dass dieser nicht Eigentümer des betreffenden Grundstückes gewesen sei, habe sie seinem Antrag Folge geleistet. Darüber hinaus beanstandet die Petentin, dass ihr eigenes Grundstück, an dem der Nachbar ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht hat, im Zuge der Bauarbeiten durch Baufahrzeuge überquert worden sei. Sie fordert den Abriss des Nachbarhauses sowie Ersatz der an ihrem Grundstück entstandenen Schäden.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er kann keine im Sinne der Petentin liegende Empfehlung aussprechen.</p> <p>Die Überprüfung des Baugenehmigungsverfahrens hat nicht zu dem Ergebnis geführt, dass die dem Nachbarn erteilte Baugenehmigung hätte versagt werden müssen. Für die planungsrechtliche Beurteilung nach § 35 BauGB kommt es insbesondere nicht darauf an, ob der Bauherr gleichzeitig Eigentümer des Baugrundstückes ist.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des als Grunddienstbarkeit eingetragenen Wegrechtes ist ein Schadensersatzanspruch auslösendes Fehlverhalten der öffentlichen Verwaltung nicht ersichtlich.</p>
14	<b>1892-15</b> <b>Ostholstein</b> <b>Bauwesen;</b> <b>Lärmschutz</b>	<p>Der Petent führt einen Malerbetrieb mit rund 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Nach mehrjähriger Suche habe er geeignete Räumlichkeiten ausfindig gemacht, die ihm eine Betriebserweiterung ermöglichen. Im Rahmen einer Bauvoranfrage zur beabsichtigten Änderung der Nutzung dieses Objektes habe das Staatliche Umweltamt seine erforderliche Zustimmung verweigert.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Das Vorhaben des Petenten ist nach § 34 des Baugesetzbuches planungsrechtlich unzulässig. Die nähere Umgebung entspricht nach ihrer Eigenart einem reinen Wohngebiet, in dem nur der Deckung des täglichen Bedarfs der Bewohner dienende Betriebe, nicht jedoch die vom Petenten angestrebten Nutzungen erlaubt sind.</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	<b>1894-15</b> <b>Niedersachsen</b> <b>Sparkassenwesen</b>	<p>Im Zusammenhang mit der Vergabe und Rückforderung von Krediten rügt der Petent die Vorgehensweise einer schleswig-holsteinischen Sparkasse. Seine pflegebedürftige Mutter habe ein Darlehen in Höhe von DM 250.000 aufgenommen, um ihr Haus so umzubauen, dass eine weitere Person dort einziehen und sie betreuen könne. Der Kredit hätte aus den Mieteinnahmen für die neu geschaffene Wohnung getilgt werden sollen. Da es ihm im Rahmen der Vertragsabwicklung zu Schwierigkeiten mit der Sparkasse gekommen sei, habe der begonnene Umbau jedoch nicht wie geplant fortgeführt werden können. Nach vier Jahren des Stillstands betriebe das Kreditunternehmen nunmehr die Zwangsvollstreckung. Der Petent befürchtet, dass dabei Interessen Dritter im Spiel seien, da über das Grundstück seiner Mutter dahinter liegende Bauplätze zu erschließen seien.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er hat keine Möglichkeit, in gewünschter Weise auf die Sparkasse einzuwirken.</p> <p>Die Petition hat eine privatrechtliche Angelegenheit zum Gegenstand. Es zählt nicht zu den verfassungsrechtlich bestimmten Befugnissen des Ausschusses, hierauf Einfluss zu nehmen. Er begrüßt jedoch, dass die Vertragsparteien bereit sind, in dieser Sache weitere Gespräche zu führen. Für den Fall, dass diese nicht zum Erfolg führen, weist der Ausschuss darauf hin, dass sich die Betroffenen auch an den neutralen, von den Sparkassen unabhängigen Schlichter beim Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein wenden können.</p>
16	<b>1898-15</b> <b>Pinneberg</b> <b>Kommunalabgaben;</b> <b>Abwassergebühr</b>	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass eine Gemeinde ihre Regenwassergebühr um rund 200 Prozent erhöht habe. Die Begründung, dass die starken Niederschläge des Jahres 2002 zu hohen Schäden an den zur Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen geführt hätten, sei an den Haaren herbei gezogen, zumal die Gebührenerhöhung erst ein Jahr später erfolgt sei.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Der Gegenstand dieses Verfahrens fällt in den Aufgabenbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Ausschuss hier auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat er nicht festgestellt. Die kritisierte Erhöhung ist im Wesentlichen auf den unvorhergesehenen Reparaturaufwand im Bereich der Niederschlagswasserleitungen zurückzuführen. Die dadurch entstandene Unterdeckung wurde erst im Laufe des Jahres 2003 festgestellt und konnte schon deshalb nicht früher in die Gebührekalkulation einfließen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	<b>1904-15</b> <b>Hamburg</b> <b>Ausländerangelegenheit</b>	<p>Die Petentin wendet sich für ein aus Togo stammendes Kind an den Ausschuss. Dieses leide an frühkindlicher Epilepsie und benötige eine sachgerechte medizinische Behandlung, die in seinem Heimatland nicht gewährleistet sei. Deshalb habe sich die Petentin bereits mit der Bitte an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zur erneuten Prüfung zu veranlassen, ob nicht ein Abschiebungshindernis bestehe. Über den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages wolle sie nunmehr die Ausländerbehörde ersuchen, die betroffene Familie bis zur Entscheidung auf Bundesebene zu dulden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des schleswig-holsteinischen Landtages hat den Fall umfassend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft. Er bedauert, kein Votum im Sinne der Petentin aussprechen zu können.</p> <p>In dem Asylverfahren des Kindes ist rechtskräftig entschieden worden. Das laufende Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag kann kein Abschiebungshindernis im Sinne des § 55 Abs. 4 des Ausländergesetzes (AuslG) begründen, da eine Petition kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung ist. Im Übrigen ist über die von der Petentin vorgetragene Gefahrenlage bereits im Asylverfahren, aber auch verwaltungsgerichtlich abschlägig entschieden worden. Daher wäre die Ausländerbehörde selbst dann nicht berechtigt, die Abschiebung auszusetzen, wenn sie den Fall nunmehr abweichend beurteilen sollte.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	<b>1924-15</b> <b>Kiel</b> <b>Kampfmittelräumung;</b> <b>Gebührenerlass</b>	<p>Der Petent wendet sich für eine Baugemeinschaft an den Ausschuss, die ein zum Teil gewerblich genutztes, Generationen übergreifendes Gruppenwohnprojekt errichten wolle. Aufgrund der Vermutung, dass das Baugelände mit Blindgängern aus dem Zweiten Weltkrieg belastet sein könnte, sei eine Sondierung durch den Kampfmittelräumdienst erfolgt. Hierfür sei ein Gebührenbescheid über rund € 5.170 ergangen. Nach einer Landesverordnung seien die erbrachten Leistungen kostenfrei, wenn ein Grundstück ausschließlich zu privaten Zwecken genutzt werde. Auch hier sei die Nachsorge ausschließlich auf dem zu Wohnzwecken vorgesehenen Grundstücksteil erfolgt, weshalb die Baugemeinschaft im Falle einer Realteilung des Grundstückes freizustellen gewesen wäre. Der Petent bittet den Ausschuss, sich für einen entsprechenden Verzicht auf die Verwaltungsgebühren einzusetzen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er kann sich nicht für die Aufhebung des Gebührenbescheides aussprechen.</p> <p>Die vom Petenten vorgetragene Umstände stellen keine besondere Härte dar, die den Erlass erhobener Verwaltungsgebühren rechtfertigen könnte. Die auf dem betreffenden Grundstück geplanten Wohnungen und Häuser werden nicht für eigene Zwecke, sondern überwiegend für Dritte errichtet. Vorgesehen sind Vermietung, gewerbliche und freiberufliche Nutzung. Eine zur unentgeltlichen Inanspruchnahme des Kampfmittelräumdienstes berechtigende private Nutzung im Sinne der Anmerkungen zu den Tarifstellen 25.7.1 und 25.7.2 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren liegt demnach nicht vor.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
19	<b>1937-15</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Wahlrecht</b>	<p>Der Petent möchte eine Änderung der Wahlzettel für die Landtagswahl erreichen. Neben dem Beruf der Kandidatinnen und Kandidaten solle ausgewiesen werden, ob diese in der öffentlichen Verwaltung, in der Privatwirtschaft oder als Selbstständige tätig seien. Auf diese Weise könne der Wähler für eine notwendige Durchmischung der Berufsgruppen im Landtag sorgen. Dort seien überproportional viele Abgeordnete im öffentlichen Dienst beschäftigt, denen in der Regel das Verständnis für die wirklichen Verhältnisse in der Gesellschaft fehle.</p> <p>Der Ausschuss hat den Vorschlag auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er sieht davon ab, sich für eine Änderung wahlrechtlicher Bestimmungen auszusprechen. Die auf den Stimmzetteln bei der Erststimme vermerkten Berufsangaben werden im Wesentlichen durch die Bewerberinnen und Bewerber erklärt. Diese würden durch eine dem Wunsch des Petenten entsprechende Bestimmung in ihrer Freiheit eingeschränkt. Im Übrigen ist aus den verwendeten Berufsbezeichnungen zumeist ersichtlich, ob eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt wird.</p>
20	<b>1938-15</b> <b>Hamburg</b> <b>Bauwesen;</b> <b>ehemalige Militärgebäude</b>	<p>Die Familie des anwaltlich vertretenen Petenten war Eigentümerin mehrerer in einem Naturschutzgebiet liegender Grundstücke, die während des Zweiten Weltkriegs militärischen Zwecken gedient hätten. Nach Kriegsende sei das Eigentum an den Bund übergegangen. Zwischenzeitlich sei das Areal jedoch durch den Petenten zurück erworben worden. Seit mehr als 40 Jahren würden die dort von der Wehrmacht errichteten Gebäude für einen Beherbergungsbetrieb genutzt, obwohl dieses im Jahre 1975 rechtskräftig untersagt worden sei. Der Petent ist der Ansicht, er genieße Bestands- und Vertrauensschutz, da die Bundesvermögensverwaltung während der Kaufverhandlungen darauf hingewiesen habe, dass die vorhandenen Räumlichkeiten besonders als Ferienwohnung geeignet seien.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er kann sich nicht in der gewünschten Weise für den Petenten einsetzen.</p> <p>Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent über die Höhe des Kaufpreises verärgert ist, weil sich die Vermietung als unzulässig erwiesen hat. Dem steht jedoch eine jahrzehntelange tatsächliche Nutzung gegenüber. Ein Anspruch, sein Vorhaben weiter zu dulden, ist weder juristisch noch aus Gründen der Billigkeit herzuleiten.</p> <p>Im Übrigen waren und sind in dieser Angelegenheit mehrere gerichtliche Klagen anhängig. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss verwehrt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, diese zu überprüfen oder abzuändern.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
21	<b>1939-15</b> <b>Hamburg</b> <b>Bauwesen</b>	<p>Die Petenten haben in Schleswig-Holstein ein mit einem 60 m<sup>2</sup> großen Wochenendhaus bebauten Grundstück erworben. Aufgrund des schlechten Zustands des Gebäudes hätten sie eine Bauvoranfrage gestellt, die eine Erweiterung um 10 m<sup>2</sup> und die Erneuerung des Daches zum Gegenstand gehabt habe. Die Bauaufsichtsbehörde habe nur Letzterem zugestimmt. In Anpassung an die nähere Umgebung sei das Haus bauordnungswidrig mit Reet eingedeckt worden. Zudem hätten die Petenten einen Bootsschuppen und Stege errichtet, ohne über die hierzu erforderliche Genehmigung zu verfügen. Nach einer anonymen Anzeige habe die Bauverwaltung eine Abrissverfügung erlassen. Im Rahmen eines Kompromisses sei den Petenten sodann eine Baugenehmigung für ein Häuschen mit 40 m<sup>2</sup> Grundfläche und einer anderen Dachneigung erteilt worden. Inzwischen habe sich der Bürgermeister für den Bestand ihres Hauses eingesetzt. Daher seien sie verunsichert, ob sie dieses noch zurückbauen müssten.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Nach gegebener Sach- und Rechtslage sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, sich für den vollständigen Erhalt des ohne Baugenehmigung errichteten Vorhabens einzusetzen.</p> <p>Die Beseitigungsanordnung ist rechtskräftig geworden, nachdem die Petenten eine hiergegen erhobene Klage zurück genommen haben. Das sich das Kreisbauamt, als die zur Entscheidung in dieser Sache befugte Behörde in diesem Zusammenhang willkürlich oder rechtswidrig verhalten hat, ist dem Ausschuss nicht ersichtlich.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
22	<b>1940-15</b> <b>Pinneberg</b> <b>Polizei;</b> <b>Kommunalaufsicht</b>	<p>Der Petent trägt vor, er habe im Jahre 2001 einen Arbeitsunfall erlitten, bei dessen Abwicklung es zu versicherungsrechtlichen Problemen gekommen sei. Eine unter schwerwiegenden Vorwürfen deshalb gegen seine frühere Arbeitgeberin erstattete Strafanzeige sei von der Polizei nicht weiter bearbeitet, statt dessen zu Unrecht seine Wohnung durchsucht worden.</p> <p>Überdies habe sich der Petent an das kommunale Rechnungsprüfungsamt gewandt, um die Gemeinnützigkeit eines von seiner ehemaligen Arbeitgeberin geleiteten eingetragenen Vereins überprüfen zu lassen. Auch insoweit sei man seinem Begehren nur unzureichend nachgekommen. Er bittet den Ausschuss, sich für disziplinarische Konsequenzen auszusprechen und fordert Schadensersatz in Millionenhöhe.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Die Auffassung von Rechnungsprüfungsamt und Staatsanwaltschaft ist nachvollziehbar, dass das durch den Petenten eingeforderte Einschreiten rechtlich nicht zu begründen gewesen wäre.</p> <p>Das Ministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass die Wohnung des Petenten nicht durchsucht wurde. Vielmehr hat dieser mit der Polizei kooperiert, nachdem er als verdächtige Person auf einem Schulgelände angetroffen wurde, wo er Schulkindern angeboten haben soll, ihnen „verbotene Bilder“ zu zeigen.</p>
23	<b>1942-15</b> <b>1943-15</b> <b>Hessen</b> <b>Gefährhundeverordnung</b>	<p>Die Petition ist dem Ausschuss über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden. Die Petenten wenden sich gegen die Landesverordnung zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren. Diese diffamiere Hundehalter und messe deren Tiere mit zweierlei Maß. Es entbehre jeglicher wissenschaftlicher Grundlage, einen Hund alleine wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Rasse als gefährlich einzustufen. Die Rasselisten seien daher diskriminierend.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Nach verschiedenen gerichtlichen Entscheidungen beabsichtigt die Landesregierung, die bisherige Landesverordnung durch ein neues Gesetz zu ersetzen. Der Innen- und Rechtsausschuss hat die Thematik aufgrund eines Antrages der FDP-Fraktion behandelt, die weitere Beratung bis zur Vorlage des angekündigten Gesetzesentwurfs jedoch zurückgestellt. Die von den Petenten vorgetragenen Argumente sind bekannt und werden bei den weiteren parlamentarischen Beratungen Berücksichtigung finden.</p> <p>Hinsichtlich der Gefährlichkeitsprognose nimmt der Ausschuss davon Abstand, sich gegen die Anknüpfung an konkrete Hunderassen auszusprechen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
24	<b>1947-15</b> <b>Lübeck</b> <b>Kommunalangelegenheit;</b> <b>Öffentliche Einrichtungen</b>	<p>Der Petent beanstandet den Beschluss einer Kommunalvertretung, dass Sozialhilfeempfängern keine unentgeltliche Benutzung der örtlichen Freibäder mehr gewährt werden solle. Nunmehr sei eine grundsätzliche Entscheidung auf Landesebene zu treffen, dass dieser Personengruppe gesundheitsfördernde öffentliche Einrichtungen weiterhin zur freien Nutzung zur Verfügung stünden.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Der Gegenstand dieses Verfahrens fällt in den Aufgabenbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Ausschuss hier auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat er nicht festgestellt. Weder das Kommunalabgabengesetz noch das Bundessozialhilfegesetz räumen einen Anspruch auf kostenlose Schwimmbadbenutzung ein.</p> <p>Da das Vorhalten von Badeanstalten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen eine Angelegenheit der Städte und Gemeinden und keine Landesaufgabe ist, lehnt es der Ausschuss ab, sich für eine vom Petenten angelegte Landesregelung auszusprechen.</p>
25	<b>1949-15</b> <b>Neumünster</b> <b>Polizei</b>	<p>Der Petent beschwert sich über eine Verkehrskontrolle, die gezielt gegen ihn durchgeführt worden sei. Obwohl er keinen Fahrfehler begangen habe, sei er von der Polizei zu einer Atemalkoholkontrolle aufgefordert worden. Nachdem er diese abgelehnt habe, sei er zur Wache verbracht und mehrere Stunden lang festgehalten worden. Obwohl die dort durchgeführten Alkohol- und Betäubungsmitteltests unauffällige Ergebnisse gezeigt hätten, habe man den Petenten nach Drogen durchsucht und hierüber einen Vermerk angefertigt.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Das Verhalten der Polizeibeamten ist nicht zu beanstanden. Der Petent wurde im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle überprüft und war den Beamten bis dahin nicht bekannt. Die von ihm kritisierten Eintragungen dienten ausschließlich der Dokumentation der Inge-wahrsamnahme. Ein Register über mögliche Fahrten unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln wird nicht geführt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
26	<b>1954-15</b> <b>Stormarn</b> <b>Bauwesen</b>	<p>Der Petent ist querschnittsgelähmt und deshalb auf einen Rollstuhl angewiesen. Entgegen den planungsrechtlichen Vorgaben der Gemeinde habe er die Zufahrt zu seinem Grundstück auf der rechten Seite des Hauses errichtet. So könne er seinen Pkw besser erreichen. Nachdem er von den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans nicht befreit worden sei, drohten ihm nunmehr bauordnungsrechtliche Maßnahmen. Der Petent beanstandet, dass seine persönliche Situation unberücksichtigt geblieben sei.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Das Baurecht knüpft grundsätzlich an das Grundstück und nicht an die persönliche oder wirtschaftliche Situation des jeweiligen Eigentümers oder Nutzers an.</p> <p>Die Gemeinde hat den Ausschuss unterrichtet, dass der Petent seine Auffahrt zum Teil auf einem gemeindeeigenen Grundstück errichtet hat, auf dem ein Kinderspielplatz angelegt werden soll. Sie sieht keine Möglichkeit, den betroffenen Abschnitt an den Petenten zu übereignen.</p> <p>Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass die Bauleitplanung in den verfassungsrechtlich gewährleisteten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Daher ist es ihm verwehrt, die Planungshoheit der Gemeinde zu beeinflussen.</p>
27	<b>1955-15</b> <b>Pinneberg</b> <b>Bauwesen</b>	<p>Die Petentin bittet den Ausschuss um Vermittlung in einer baurechtlichen Angelegenheit. Abweichend von der gültigen Ortsgestaltungssatzung einer Gemeinde habe sie die Fassadenflächen des Dachgeschosses ihres Hauses nicht mit einer senkrechten, sondern mit einer waagerechten Holzstülpchalung verkleidet. Einem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der genannten Satzung habe die Gemeinde ihr Einvernehmen verweigert. Nachdem ein verwaltungsgerichtliches Verfahren erfolglos geblieben sei, werde die vorhandene Fassade nun mehrfach vertikal untergliedert. Gleichwohl bestehe die Gemeinde auf einer vollständigen Umgestaltung.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es ihm verwehrt, die in dieser Sache ergangene gerichtliche Entscheidung nachzuprüfen oder diese abzuändern. Überdies fällt der Gegenstand dieses Verfahrens in den Aufgabenbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Hier ist der Ausschuss auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat er nicht festgestellt.</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
28	<b>1960-15</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Bauwesen</b>	<p>Die Petenten führen seit mehreren Jahrzehnten einen Gartenbaubetrieb. Zum Vorziehen von Frühkulturen benötigten sie einen Foliengewächshaustunnel. Obwohl für diesen eine Baugenehmigung nicht erforderlich sei, habe die untere Bauaufsichtsbehörde eine Errichtung mit der Begründung untersagt, das Vorhaben sei nicht nach § 35 des Baugesetzbuches privilegiert.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Das Ministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass weder beim zuständigen Kreisbauamt, noch bei der unteren Naturschutzbehörde etwas über das Vorhaben der Petenten bekannt ist.</p>
29	<b>1962-15</b> <b>Pinneberg</b> <b>Kommunalaufsicht;</b> <b>Bauwesen</b>	<p>Den Petenten wurde das Eigentum an einem an ihr Grundstück angrenzenden Grünstreifen überlassen, wo sie mit Duldung der Gemeinde bislang ein Wohnmobil abgestellt hätten. Nunmehr seien bauordnungsrechtliche Maßnahmen in die Wege geleitet worden. Die Petenten vermuten, dieses gehe darauf zurück, dass sie zur Kommunalwahl 2003 für eine bestimmte Partei kandidiert hätten und sind der Ansicht, hinsichtlich des Stellplatzes Bestandsschutz erwirkt zu haben.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er kann das Vorgehen der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht beanstanden. Die gegen die Petenten ergangene Entscheidung ist bestandskräftig geworden. Zudem war ihnen bekannt, dass die bestehende Nutzung des Grünstreifens unzulässig ist.</p> <p>Inwieweit die Kandidatur der Petenten dazu beigetragen hat, die Duldung des bestehenden Zustands zu beenden, kann vom Petitionsausschuss nicht beurteilt werden. Die Absicht der Gemeinde, rechtmäßige Verhältnisse herzustellen, ist jedoch nicht zu bemängeln.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
30	<b>1963-15</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Sparkassenaufsicht;</b> <b>Kreditvergabe</b>	<p>Der Petent kritisiert, dass einem Investor durch ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut millionenschwere Darlehen gewährt worden seien, mit denen er im Insolvenzverfahren eine Unternehmensgruppe erworben habe. Um andere Unternehmensteile zu fördern treibe der Investor einen zugehörigen Betrieb mit etwa 85 Arbeitsplätzen gezielt in den Konkurs. Er sei nicht bereit, an einem die sozialen Probleme berücksichtigenden Sanierungskonzept mitzuwirken.</p> <p>Der Ausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und einen Ortstermin durchgeführt. Eine weitergehende Möglichkeit, sich für das Anliegen des Petenten einzusetzen, hat er nicht.</p> <p>Rechtsverstöße der Behörden oder des öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts wurden nicht festgestellt. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss verwehrt, privat- oder kollektivarbeitsrechtlicher Beziehungen zwischen Gewerkschaft, Betriebsrat und Unternehmensleitung zu kontrollieren.</p> <p>Darüber hinaus stellt er fest, dass die betrieblich Beteiligten nach § 2 des Betriebsverfassungsgesetzes zur vertrauensvollen Zusammenarbeit angehalten sind. Diese Pflicht umfasst auch das Zusammenwirken mit den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften.</p> <p>Weiterhin erinnert der Ausschuss die öffentlich-rechtlichen Geldinstitute an § 2 des Sparkassengesetzes und appelliert an diese, bei ihrer Aufgabenerfüllung im Rahmen der Kreditvergabepraxis auch die wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Aufgaben der Kommunen angemessen zu unterstützen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
31	<b>1978-15</b> <b>Segeberg</b> <b>Katasterwesen</b>	<p>Die Petentin wendet sich gegen die Aufforderung eines Katasteramtes, 28 Jahre nach Fertigstellung ihr Haus einmessen zu lassen und dafür eine Gebühr von € 790 zu entrichten. Im Zuge des damaligen Baugenehmigungsverfahrens sei sie nicht auf ihre katasterrechtlichen Pflichten hingewiesen worden. Daher empfinde sie es als ungerecht, die heute maßgeblichen Gebühren entrichten zu müssen. Zudem sei ihr Haus seinerzeit durch den Architekten vermessen worden.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er kann keine im Sinne der Petentin liegende Empfehlung aussprechen.</p> <p>Die erst nach Durchführung erlöschende gesetzliche Pflicht, eine Gebäudeeinmessung zu veranlassen, liegt nach § 15 des Vermessungs- und Katastergesetzes ausschließlich bei den Grundstücks- oder Gebäudeeigentümern. Darüber hinaus ist es nicht zulässig, für eine heute vorzunehmende Leistung des Katasteramtes Gebühren nach der 1976 gültigen Gebührenordnung zu erheben.</p> <p>Angesichts der großen Bedeutung, die das amtliche Liegenschaftskataster insbesondere für Planung, Rechtsverkehr und Wirtschaft hat, ist es auch nicht zu beanstanden, dass die dem Katasteramt vorgelegten Vermessungsunterlagen des Architekten nicht als gleichwertig anerkannt wurden.</p>
32	<b>1979-15</b> <b>Plön</b> <b>Städtebauförderung</b>	<p>Die Petentin ist Eigentümerin eines in einem historischen Stadtteil gelegenen Grundstückes. Das darauf errichtete Gebäude habe sie wegen extremen Hauschwammbefalls abreißen und in einer der alten Form entsprechenden Weise neu aufbauen lassen. Im Gegensatz zu einem Nachbarn, der für die Sanierung beträchtliche Gelder erhalten habe, seien ihr Städtebauförderungsmittel verweigert worden.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er kann der Petentin nicht zu einem finanziellen Zuschuss verhelfen.</p> <p>Ihr Vorhaben erfüllt nicht die sachlichen Voraussetzungen, um mit Mitteln der Städtebauförderung unterstützt zu werden. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf den benannten Berufungsfall nicht ersichtlich.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
33	<b>1981-15</b> <b>Kiel</b> <b>Katasterwesen;</b> <b>Gebühren</b>	<p>Der Petent wendet sich für einen Kleingartenverein an den Ausschuss. Dieser habe unlängst ein Teilgrundstück von 209 m<sup>2</sup> veräußert und dafür Vermessungsgebühren in Höhe von rund € 1.200 entrichten müssen, weil nicht auf den erzielten Kaufpreis, sondern auf den Verkehrswert des Grundstückes abgestellt worden sei. Die nach der seit dem 1. Januar 2002 gültigen Vermessungsgebührenverordnung (VermGebVO) berechneten Kosten lägen um 80 Prozent über den bis zum 31. Dezember 2001 gültigen Sätzen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er nimmt davon Abstand, der Landesregierung eine Änderung der VermGebVO zu empfehlen.</p> <p>Es war zulässig, Gebührentarife im Rahmen der Euro-Einführung den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Das Ministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass mit der entsprechenden Umstellung zudem die Struktur der Gebührenordnung mit dem Ziel geändert wurde, diese im Wege der Pauschalierung zu vereinfachen.</p>
34	<b>1985-15</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Polizei;</b> <b>Gefahrenabwehr</b>	<p>Der Petent beschwert sich über einen Einsatz der Polizei. Nach Hinweisen aus der Bevölkerung habe diese wegen des unzutreffenden Verdachtes, er befinde sich in hilfloser Lage, seine Wohnungstür aufgebrochen. Nunmehr verweigere sie ihm die Preisgabe ihrer Informationsquelle.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Er hat keine Zweifel, dass die Polizei aus Sorge um die Person des Petenten und erst nach zusätzlichen Ermittlungen tätig geworden ist. Ein Anspruch auf Herausgabe persönlicher Daten der Informantin oder des Informanten besteht nicht.</p>
35	<b>2001-15</b> <b>Ostholstein</b> <b>Küstenschutz;</b> <b>Segelschule</b>	<p>Der Petent ist Betreiber einer Segelschule, die er strandnah in ein ursprünglich für ihn vorgesehenes Sondernutzungsgebiet verlegt habe, ohne über die dazu erforderliche Genehmigung zu verfügen. Zwar habe er sich rechtzeitig um eine Erlaubnis bemüht, sei dabei jedoch immer wieder auf unverständliche rechtliche Hindernisse gestoßen. Zuletzt habe man darauf verwiesen, sein Vorhaben liege in einem Biotop-Schutzgebiet.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Überdies hat er einen Ortstermin durchgeführt. In dessen Verlauf konnten sich die Beteiligten darauf verständigen, dem Petenten zumindest während der laufenden Saison die weitere Nutzung zu ermöglichen, während dieser für den Schutz des Biotopbereiches Sorge zu tragen hat. Darüber hinaus wird die untere Naturschutzbehörde die Möglichkeit der dauerhaften Verlegung nochmals prüfen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
36	<b>2002-15</b> <b>Lübeck</b> <b>Ausländerangelegenheit</b>	<p>Der Petent wendet sich für eine türkische Schülerin an den Ausschuss, die nach der Scheidung von ihrem in Deutschland lebenden Ehemann ausgewiesen worden sei. Er bittet um Überprüfung, ob ihr der weitere Aufenthalt bis zur Beendigung des Schuljahres 2004/ 2005 ermöglicht werden könne.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Schülerin zwischenzeitlich ausgereist ist. Es konnte nicht festgestellt werden, dass die Ausländerbehörde rechtsfehlerhaft entschieden hat.</p>
37	<b>2004-15</b> <b>Plön</b> <b>Kommunalverschuldung</b>	<p>Der Petent wendet sich als Mitglied einer Wählergemeinschaft an den Ausschuss. Er beanstandet die Neuverschuldung der öffentlichen Haushalte im Allgemeinen und ist der Auffassung, dass eine bestimmte Stadt den Fehlbedarf ihres Verwaltungshaushaltes unzulässig über einen Kredit gedeckt habe. Dem müsse durch eine gesetzliche Begrenzung der Kassenkredite auf 10 Prozent der Einnahmen aus dem Verwaltungshaushalt begegnet werden. Desgleichen müsse die Kreditaufnahme im Vermögenshaushalt durch Einführung einer Eigenkapitalquote von mindestens 10 Prozent eingedämmt werden. Darüber hinaus sei eine Erhöhung der Mindestsätze für Realsteuern zu erwägen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft. Er sieht davon ab, sich für eine Änderung haushaltsrechtlicher Bestimmungen auszusprechen.</p> <p>Er ist der Ansicht, dass das geltende Haushaltsrecht in sich ausgewogen und eine stärkere Reglementierung der Kommunen gerade mit Blick auf die im Grundgesetz verankerte Selbstverwaltungsgarantie nicht geboten ist. Die angeregte Begrenzung des Kassenkredites birgt zudem die Gefahr, die Kommunen in Zahlungsschwierigkeiten zu führen und sie so an der Erfüllung pflichtiger Aufgaben zu hindern.</p> <p>Das Ministerium hat erklärt, dass die steuerlichen Mindesthebesätze durch eine Änderung der Richtlinien zum Bedarfsfonds mit Wirkung vom 1. Januar 2004 auf die in der Petition genannten Werte angehoben worden sind.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
38	<b>2019-15</b> <b>Nordrhein-Westfalen</b> <b>Zweitwohnungssteuer</b>	<p>Der Petent ist als Eigentümer einer Ferienwohnung zur Zahlung von Zweitwohnungssteuer in Höhe von € 608 herangezogen worden. Der zugrunde liegende Steuermaßstab sei ungerecht, da er die Wohnung im Jahr nur drei Wochen selbst genutzt und für weitere drei Monate vermietet habe. Gleichwohl müsse er die volle Jahressteuer zahlen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Er sieht davon ab, sich für eine Änderung des Steuerbescheides auszusprechen.</p> <p>Dieser ist bestandskräftig geworden, nach dem der vom Petenten eingelegte Widerspruch zurückgenommen wurde. Das Ministerium hat dem Petenten jedoch einen Lösungsweg aufgezeigt, wie er künftige Steuerfestsetzungen reduzieren könnte, indem er zumindest die Zeiten der Fremdnutzung durch die Gemeinde anerkennen lässt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft**

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | <b>1809-15</b><br><b>Lübeck</b><br><b>Naturschutz;</b><br><b>Baumschutz</b>    | <p>Die 82jährige, mit einem Grad von 80 Prozent behinderte Petentin möchte eine auf ihrem Grundstück stehende Schwarzkiefer fällen. Dem stünde jedoch die örtliche Baumschutzsatzung entgegen. Sie sei bereits mehrfach auf abgeworfenen Nadeln ausgerutscht und habe sich dabei Frakturen zugezogen. Die regelmäßige Beschäftigung eines Gärtners könne sie sich finanziell nicht leisten.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petition zurückgenommen wurde. Die Petentin hat mit ihrer vor dem Verwaltungsgericht erhobenen Klage obsiegt.</p>   |
| 2 | <b>1869-15</b><br><b>Plön</b><br><b>Immissionsschutz;</b><br><b>Motorboote</b> | <p>Der Petent beanstandet, dass ein im Landschaftsschutzgebiet liegendes Binnengewässer zum Wasserskifahren genutzt werden dürfe. Der von der Startstelle des Motorbootes ausgehende Lärm beeinträchtige seine Lebensqualität. Er sei der Ansicht, dass wiederkehrende Messungen durchgeführt werden müssten, die der Betreiber des Motorbootes zu tragen habe. Die Kommunalverwaltung habe auf seine Eingaben bislang nicht reagiert.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft geprüft und beraten. Die vom Betrieb des Motorbootes ausgehende immissionsschutzrechtliche Belastung ist umfassend geprüft worden. Sie bietet keine rechtliche Grundlage, die Nutzung einzuschränken oder gänzlich zu untersagen. Vor diesem Hintergrund ist es auch nicht zu rechtfertigen, dem Betreiber wiederkehrende Lärmmessungen aufzugeben.</p> <p>Die an die Gemeindevertretung gerichtete Eingabe wurde in einer Gemeinderatssitzung erörtert, deren Protokoll in den Ortsnachrichten veröffentlicht und jedem Haushalt – auch dem des Petenten – kostenfrei zugestellt worden ist. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss verwehrt, die Zweckmäßigkeit dieser Form der Benachrichtigung zu beurteilen.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>1964-15</b> <b>Neumünster</b> <b>Naturschutz;</b> <b>Baumschutz</b>	<p>Die Petenten fordern die Beseitigung des Baumbestandes entlang einer Straße. Dessen Wurzeln drückten die Gehwegplatten aus dem Erdreich. Zudem sei es nicht länger zumutbar, Blüten- und Laubfall hinzunehmen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft beraten.</p> <p>Das Ministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass die Sicherheit des Gehweges durch geeignete Maßnahmen wieder hergestellt wurde. Die betreffenden Bäume prägen das Ortsbild in besonderer Weise und üben im urbanen Raum wichtige ökologische Ausgleichsfunktionen aus. Zudem sind sie durch die kommunale Baumschutzsatzung geschützt, die eine Fällung nur aus – hier nicht gegebenen – zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit zulässt. Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass Blüten- und Laubfall natürliche Lebensäußerungen sind, die nach ständiger Rechtsprechung nicht unzumutbar und daher von den Petenten hinzunehmen sind.</p>
4	<b>1967-15</b> <b>Hessen</b> <b>Öffentliche Sicherheit;</b> <b>Leinenzwang</b>	<p>Der Petent wendet sich gegen die von freilaufenden Hunden ausgehende Gefährdung der Allgemeinheit. An einem Strand in Schleswig-Holstein werde kaum auf den Leinenzwang hingewiesen, der von den zuständigen Behörden zudem nicht mit der erforderlichen Konsequenz durchgesetzt würde.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft beraten.</p> <p>Die betroffene Gemeinde ist sich des Problems bewusst und wird Beschilderung und Kontrollen verstärken. Auch die Kreisverwaltung hat die von ihr bestellten ehrenamtlichen Mitglieder des Naturschutzdienstes um eine intensivere Überwachung des Leinenzwangs gebeten.</p>
5	<b>1971-15</b> <b>Pinneberg</b> <b>Immissionsschutz</b>	<p>Der Petent wendet sich gegen von einem Grillimbiss ausgehende Geruchsbelästigungen. Diese seien unerträglich stark und drängten unter bestimmten Witterungsverhältnissen selbst bei geschlossenen Fenstern und Türen in sein Wohnhaus ein.</p> <p>Der Ausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft beraten.</p> <p>Das Ministerium hat der zuständigen Amtsverwaltung die Prüfung empfohlen, ob gegen den Betreiber des Imbiss ein Bußgeldverfahren eingeleitet und ihm gegebenenfalls die Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte entzogen werden sollte.</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	<b>1998-15</b> <b>Sachsen</b> <b>Tierschutz;</b> <b>Subventionen</b>	<p>Die Petition wurde dem Ausschuss über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Die Petentin ist der Auffassung, dass die Arbeit der Tierschutzvereine auf eine gesicherte finanzielle Grundlage gestellt werden müsse, nachdem der Tierschutz als Staatsziel in das Grundgesetz aufgenommen worden ist. Die freiwillige Förderung durch die Kommunen sei unzureichend.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft beraten.</p> <p>Dem Tierschutz kommt in Schleswig-Holstein ein hoher Stellenwert zu. Die Landesregierung hat bereits vor rund 10 Jahren zwei Richtlinien erlassen, um die ehrenamtliche Tätigkeit der Tierschutzvereine zu würdigen und finanziell zu unterstützen. Die freiwillige Selbstverpflichtung des Landes, aber auch der Kommunen entlastet die Tierschutzverbände in erheblichem Maße.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Finanzministerium**

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | <b>1791-15</b><br><b>Bayern</b><br><b>Forderungspfändung</b>         | <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm für vier Jahre keine Eigenheimzulage ausgezahlt worden sei. Seinen Anspruch habe man mit diversen Forderungen aufgerechnet, die die Landeskasse gegen ihn habe. Dieses sei unzulässig, da die Eigenheimförderung zur Hälfte der Ehefrau des Petenten zustehe. Zudem seien die Ansprüche des Landes teilweise verjährt.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition eingehend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Die Prüfung des Ministeriums hat ergeben, dass dem Petenten ein Rückerstattungsbetrag in Höhe der Eigenheimzulage für ein Jahr zusteht. Der Ausschuss beanstandet in diesem Zusammenhang, dass die Aufrechnung insoweit unzulässig war, weil der Petent zuvor die Einrede der Verjährung erhoben hatte.</p> <p>Das Vorgehen der Finanzbehörden im Übrigen leidet nicht an rechtlichen Mängeln. Die Festsetzung der Eigenheimzulage ist für beide Ehegatten als Gesamtschuldner erfolgt, weil sie Miteigentümer des Förderobjektes sind. Zudem war die Verjährung nicht von Amts wegen zu berücksichtigen, sondern musste durch den Schuldner geltend gemacht werden.</p> |
| 2 | <b>1885-15</b><br><b>Rendsburg-Eckernförde</b><br><b>Steuerwesen</b> | <p>Der Petent ist Steuerberater und wendet sich für einen Mandanten an den Ausschuss, dem das Finanzamt die Anerkennung von Werbungskosten verweigert habe. Statt hierfür den pauschalen Satz von € 0,30 je gefahrenem Kilometer anzusetzen, habe der zuständige Sachbearbeiter das Einkommen seines Mandanten fiktiv um € 417 erhöht, weil der Arbeitgeber Dienstreisen mit € 0,27 je Kilometer ersetzt habe, während die tatsächlich entstandenen Kosten nur mit je € 0,26 hätten nachgewiesen werden können.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass gegen den Einkommensteuerbescheid Einspruch eingelegt wurde. Im Zuge jenes Verfahrens ist beabsichtigt, die zusätzliche Versteuerung von € 417 rückgängig zu machen und nicht belegte Benzinkosten in Höhe von weiteren € 926 zu berücksichtigen. Weitergehende Fahrtkosten können steuerlich nicht geltend gemacht werden.</p>   |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>1887-15</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Beihilfeangelegenheit;</b> <b>Beratungspflichten</b>	<p>Der Petent betreut seine Mutter in beihilferechtlichen Angelegenheiten. Er beschwert sich über eine Entscheidung des Landesbesoldungsamtes, dass zur Erstattung eingereichte Belege als verspätet zurückgewiesen habe. Es sei empörend, dass die Behörde nicht auf ihre Antragsfristen hingewiesen habe, sondern sich offenbar über die Einrede der Verjährung sanieren wolle.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Er kann keine im Sinne des Petenten liegende Empfehlung abgeben.</p> <p>Die Ausschlussfrist ist in § 17 Abs. 9 der Beihilfevorschriften des Bundes gesetzlich festgelegt und für die Beihilfe gewährenden Stellen bindend. Über diese Änderung der Rechtslage wurden die Beihilfeberechtigten rechtzeitig in verschiedenster Form unterrichtet. Insofern konnte der Petent nicht verlangen, nochmals gesondert informiert zu werden.</p>
4	<b>1899-15</b> <b>Flensburg</b> <b>Steuerwesen;</b> <b>Pfändungsfreigrenzen</b>	<p>Der Petent ist Rentner. Im Jahre 2000 sei zwischen ihm und den Finanzbehörden eine Vereinbarung über den Teilerlass von Steuerschulden erzielt worden. Die Restschuld sollte monatlich mit 50 Prozent des von der Rente pfändbaren Betrages getilgt werden. Nachdem der Bundesgesetzgeber die Pfändungsfreigrenze zum 1. Januar 2002 angehoben hatte, habe das Finanzamt den jeweils zu pfändenden Betrag auf DM 150 halbiert. Der Petent sei jedoch der Ansicht, dass seine Rente nunmehr in Gänze unpfändbar sei. Er fordert Rückzahlung der seit Änderung der Pfändungsfreigrenze entrichteten Beträge sowie Erlass der Restschuld.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Das Vorgehen des Finanzamtes ist nicht zu beanstanden. Die zwischen den Beteiligten geschlossene Vereinbarung bezieht sich nicht auf einen bestimmten Festbetrag, sondern auf einen prozentualen Anteil, der sich nach Änderung der Pfändungsfreibeträge nicht verändert hat. Dass der monatliche Pfändungsbetrag halbiert wurde, ist nach Auffassung des Ausschusses angemessen und begegnet keinen Bedenken.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>1909-15</b> <b>Segeberg</b> <b>Steuerwesen;</b> <b>Stundung</b>	<p>Der Petent beklagt, dass ihm die Finanzbehörden für nachzuzahlende Einkommensteuer keine Stundung gewähren. Er und seine Ehefrau unterstützten derzeit ihre bedürftigen Kinder. Zudem sei der Petent nach einer Operation erwerbsunfähig. Es sei unverständlich, dass ihm der Staat in dieser Situation kein Verständnis entgegen brächte. Der Petent bittet den Ausschuss, sich für die Bewilligung monatlicher Ratenzahlungen einzusetzen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Finanzamt während des Petitionsverfahrens von Einziehungsmaßnahmen abgesehen und damit die gewünschte Ratenzahlung geduldet hat. Zudem ist es dem Petenten mit dem Verzicht auf Mahngebühren entgegen gekommen.</p> <p>Der Ausschuss merkt an, dass das Stundungsverfahren erleichtert worden wäre, wenn der Petent seinem Antrag die erforderlichen Nachweise beigelegt hätte.</p>
6	<b>1916-15</b> <b>Lübeck</b> <b>Steuerwesen</b>	<p>Die offenbar verwirrte Petentin wendet sich zum wiederholten Male an den Ausschuss. Sie beanstandet eine durch das Finanzamt eingeleitete Kontopfändung.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Das Ministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass gegen die Petentin keine Vollstreckungsmaßnahmen ausgebracht wurden. Eine weitere substantiierte Beschwerde ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>1929-15</b> <b>Ostholstein</b> <b>Steuerwesen;</b> <b>Einkommensteuer</b>	<p>Die Petentin teilt mit, dass sie zur finanziellen Unterstützung des gemeinsam mit ihrem Ehemann geführten landwirtschaftlichen Betriebes eine Vollzeitstelle als nicht selbstständig Beschäftigte angenommen und nach dem Tod ihres Mannes die Landwirtschaft aufgegeben habe. Aufgrund ihres zusätzlichen Einkommens habe das Finanzamt bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Aufgabegewinns keinen Freibetrag nach § 14 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes gewährt. Nach Auffassung der Petentin dürfe nicht auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Betriebsaufgabe, sondern nur auf die Veranlagungszeiträume abgestellt werden. Während dieser sei sie noch nicht verwitwet gewesen, so dass die Einkommensgrenzen für Ehegatten anzuwenden seien. Die Entscheidung über den gegen den Steuerbescheid eingelegten Einspruch stehe seit viereinhalb Jahren aus.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Aus Sicht des Ausschusses ist es rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Finanzbehörden auf die Familienverhältnisse zum Zeitpunkt der Betriebsaufgabe abgestellt haben.</p> <p>Der Ausschuss beanstandet jedoch die übermäßig lange Bearbeitung des Einspruchs und bittet das Finanzamt um zügige Bearbeitung.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>1936-15</b> <b>Plön</b> <b>Beihilfeangelegenheit</b>	<p>Der Petent ist Landesbeamter und beschwert sich über die Auswirkungen geänderter beihilferechtlicher Vorschriften. Die Übernahme der Regelungen des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes sei nicht systemgerecht, da sie ausschließlich auf die in der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherten zugeschnitten seien. Als zu 50 Prozent privat Versicherter könne er von einer Senkung der Versicherungsbeiträge nicht profitieren. Ihn treffende zusätzliche Abzüge flössen dem Landeshaushalt zu und wirkten faktisch wie eine weitere Kürzung der Bezüge. Nach Arbeitszeitverlängerung, Gehaltskürzungen, Nullrunden und Verzögerungen bei der Besoldungserhöhung habe der Dienstherr das Vertrauen seiner Beamten auf das Größte verletzt.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums und unter Berücksichtigung der aktuellen Diskussion im parlamentarischen Raum beraten.</p> <p>Nach § 92 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes finden die Beihilfevorschriften des Bundes auch in Schleswig-Holstein Anwendung. Die auf Bundesebene inhaltsgleich in das Beihilferecht übernommenen Bestimmungen des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes sind daher zwingend anzuwenden, obwohl der Bundesgesetzgeber nach Auffassung des Ministeriums, der sich der Ausschuss anschließt, nicht hinreichend beachtet hat, dass gesetzliche Krankenversicherung und Beihilfe völlig verschiedene Leistungssysteme sind. Im Gegensatz zur Krankenversicherung ist die Beihilfe eine ergänzende Fürsorgeleistung.</p> <p>Das Land Schleswig-Holstein beabsichtigt, sich von den Beihilfevorschriften des Bundes zu lösen und in absehbarer Zukunft eine eigene Beihilfeverordnung zu erlassen. Dabei ist vorgesehen, systemfremde Änderungen des Beihilferechts, die zudem sozial unausgewogen sind, zu vermeiden.</p> <p>Die vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte wurden im Zuge der Debatte über einen Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/ Die Grünen zur Weiterentwicklung des Beihilferechts (Drucksache 15/ 3211) diskutiert. Die Problematik ist dem Innen- und Rechtsausschuss zur weiteren Beratung überwiesen und im Rahmen der 42. Tagung des Landtages erneut behandelt worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	<b>1950-15</b> <b>Segeberg</b> <b>Steuerwesen;</b> <b>Doppelbesteuerungsabkommen</b>	<p>Der Petent wendet sich für eine GmbH an den Ausschuss, die als Lizenznehmerin einer im Ausland ansässigen Firma Textilien vertreibe. Daher komme nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes eine so genannte Abzugssteuer auf Lizenzentgelte zum Tragen, deren Satz bei Bestehen eines Doppelbesteuerungsabkommens nur fünf statt 25 Prozent betrage. Dem Petenten sei bis zum Frühjahr 2002 nicht bekannt gewesen, dass er für die steuerliche Anmeldung der zu entrichtenden Lizenzgebühren verantwortlich und ein gesonderter Antrag beim Bundesamt für Finanzen erforderlich sei, um in den Genuss des reduzierten Steuersatzes zu gelangen. Die bis zu diesem Zeitpunkt überzahlten Beträge seien der GmbH mittlerweile zwar erstattet worden. Die Finanzbehörden beständen jedoch auf der Zahlung von Säumniszuschlägen, die noch anhand des höheren Steuersatzes berechnet worden seien. Der Petenten ist der Ansicht, dass diese nur auf die tatsächlich abzuführende fünfprozentige Abzugssteuer erhoben werden dürften.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass in dieser Sache Klage vor dem Finanzgericht erhoben worden ist. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu beeinflussen oder diese nachzuprüfen. Anhaltspunkte, die eine bestimmte Empfehlung an die Finanzbehörde als Prozesspartei rechtfertigen könnten, hat der Ausschuss nicht festgestellt.</p>
10	<b>1952-15</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Steuerwesen;</b> <b>Umsatzsteuererlass</b>	<p>Der Petent möchte erreichen, dass ihm die für das Jahr 2001 zu entrichtende Umsatzsteuer in Höhe von € 1.200 erlassen wird. Seine persönliche und wirtschaftliche Situation mache es ihm unmöglich, seine Steuerschuld zu begleichen, ohne zugleich der Sozialhilfe anheim zu fallen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Er kann die Entscheidung des Finanzamtes, Erlass oder Stundung der Umsatzsteuer abzulehnen, rechtlich nicht beanstanden. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass diese Steuer von einem Unternehmer nur treuhänderisch mit der Verpflichtung vereinnahmt wird, sie an die Finanzbehörden abzuführen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	<b>1976-15</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Steuerwesen</b>	<p>Der Petent wendet sich wegen einer Einkommensteuernachforderung für sechs Jahre an den Ausschuss. Das Finanzamt sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass er erhebliche Provisionen erhalten und diese nicht versteuert habe. Tatsächlich habe er die entsprechenden Gelder an Geschäftspartner im Ausland überbracht und dafür nur einen Anteil von zehn Prozent in Empfang genommen. An die in notariell beglaubigter Form beigebrachten Erklärungen seiner Partner stellten die Steuerbehörden überzogene Anforderungen, die nicht erfüllbar seien.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer umfangreichen Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Er nimmt zur Kenntnis, dass in dieser Angelegenheit ein finanzgerichtliches Verfahren betrieben wird. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss verwehrt, auf richterliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, diese nachzuprüfen oder abzuändern.</p> <p>Im Übrigen hat er keine Anhaltspunkte für eine rechtswidrige, willkürliche Vorgehensweise der Finanzbehörden feststellen können. Insbesondere kann sich der Ausschuss nicht dem Vorwurf anschließen, gegen den Petenten würden unverhältnismäßige, praktisch nicht erfüllbare Nachweisforderungen erhoben.</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | <b>1729-15</b><br><b>Ostholstein</b><br><b>Verkehrswesen</b>                  | <p>Der Petent bittet den Ausschuss, die Entscheidung eines Straßenbauamts zu überprüfen. Er wolle die Mittelinsel eines innerörtlichen Kreisverkehrsplatzes unentgeltlich mit verschiedenen jahreszeittypischen Pflanzen begrünen und pflegen. Im Gegenzug sollten an den Einmündungen Schilder aufgestellt werden, die auf seinen Gartenbaubetrieb hinweisen. Das Straßenbauamt habe seinen Vorschlag jedoch abgelehnt.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beraten und einen Ortstermin durchgeführt. Er begrüßt, dass eine einvernehmliche, den Gemeindehaushalt entlastende Lösung gefunden werden konnte.</p>   |
| 2 | <b>1735-15</b><br><b>Kiel</b><br><b>Schienenverkehrswesen;</b><br><b>ÖPNV</b> | <p>Der Petent erklärt, er sei, da er nicht das passende Geld für den Fahrkartenautomaten gehabt habe, ohne Billett in eine Regionalbahn gestiegen. Nachdem ihm auch der Zugführer nicht habe weiterhelfen können, sei er von einem Kontrolleur als Schwarzfahrer notiert und mit einem Bußgeld belegt worden. Dieses empfindet der Petent als ungerecht.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall mehrfach auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beraten. Das Ministerium hat ihn unterrichtet, dass es keine Möglichkeit sieht, das Vorgehen der Bahn rechtlich zu beanstanden. Der Ausschuss bedauert außerordentlich, dass die Regionalbahn nicht zu einer Änderung ihrer Entscheidung bereit ist. Ihm ist es unverständlich, dass die Kunden der Regionalbahn – anders als jene der Privatbahnen – im Zug keine Karten lösen können. Daher bittet er die Regionalbahn nachdrücklich, ihre bisherige Verfahrensweise zu überdenken und ihren Service kundenfreundlicher zu gestalten. Um dieses Anliegen weiter zu fördern, wird die Petition in anonymisierter Form dem Wirtschaftsausschuss zur Verfügung gestellt.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>1883-15</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Handwerkswesen;</b> <b>Meisterzwang</b>	<p>Die Petentin ist Gesellin im Friseurhandwerk. Sie beabsichtige, sich mit einem „mobilen Haarschneidedienst“ selbstständig zu machen. Nach Auskunft der Handwerkskammer benötige sie hierzu jedoch den Meistertitel. Mit Blick auf zu erwartende Lockerungen der Handwerksordnung bittet sie um nochmalige Überprüfung ihres Anliegens.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geprüft.</p> <p>Die Entscheidung der Handwerkskammer ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die von der Petentin in Aussicht genommene Tätigkeit erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 8 der Handwerksordnung, so dass eine unbefristete Ausnahmegewilligung nicht begründbar ist. Auch wenn sie ihr Angebot nur auf einen Teil der üblichen Leistungen des Friseurhandwerks beschränkt ist dieses nicht als Spezialtätigkeit anzusehen, die die Ablegung der Meisterprüfung als unzumutbare Belastung erscheinen lässt.</p> <p>Die Handwerkskammer hat jedoch ihre Bereitschaft erklärt, eine befristete Ausnahmegenehmigung zu erteilen, bis die Petentin berufsbegleitend die Meisterprüfung abgelegt hat.</p>
4	<b>1886-15</b> <b>Ostholstein</b> <b>Straßenverkehrswesen;</b> <b>Fußgängerbedarfsampel</b>	<p>Die Petentin bittet den Ausschuss, sich für die Errichtung einer Fußgängerbedarfsampel oder eines Fußgängerüberweges einzusetzen. Seit einer Dorferneuerung sei es mehrfach zu Unfällen gekommen, bei denen Schulkinder angefahren worden seien. Die Kreisverwaltung sehe jedoch keinen Bedarf, sich für eine verbesserte Schulwegsicherung einzusetzen.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall eingehend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geprüft und beraten. Ferner wurde ein Ortstermin durchgeführt.</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt die Aufstellung einer Bedarfsampel. Zudem hält er es für erforderlich, die im Ort gelegenen Bushaltestellen auf eine Höhe zu verlegen.</p> <p>Der Ausschuss respektiert, dass sich die beteiligten Behörden an ihre Verwaltungsvorschriften gehalten haben. Gleichwohl bittet er sie um nochmalige Prüfung, um in diesem Einzelfall die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Die Gemeinde hat sich bereit erklärt, nötigenfalls für die Kosten einer Ampel aufzukommen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>1911-15 Flensburg Handwerkswesen; Meisterzwang</b>	<p>Der Petent trägt vor, er habe 1988 in Polen seine Meisterprüfung als Maler bestanden. 1989 sei er in die Bundesrepublik übersiedelt und arbeite seitdem in seinem Beruf. Sein Abschlusses werde hier jedoch nicht anerkannt, was er als ungerecht empfinde, da etwa luxemburgische Staatsbürger mit einer dort erworbenen Qualifikation anstandslos in die Handwerksrolle eingetragen würden.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition umfassend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geprüft. Das Ministerium hat ihn unterrichtet, dass die in Polen abgelegte Prüfung zum Baumalermeister mit der Meisterprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk nach der Handwerksordnung nicht vergleichbar ist. Die Ausnahmegewilligung für luxemburgische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger beruht auf einer Verordnung der EG-Mitgliedsstaaten. Aufgrund seines Lebensalters könnte dem Petenten jedoch eine die Eintragung ermöglichende Ausnahmegewilligung nach § 8 der Handwerksordnung erteilt werden. Insoweit wird dem Petenten angeraten, sich durch die zuständige Kammer beraten zu lassen.</p>
6	<b>1935-15 Plön Straßenrecht</b>	<p>Die Petentin ist Anliegerin einer ehemaligen Bundesstraße. Nur durch Zufall habe sie erfahren, dass eine Teilfläche an Private veräußert werden solle. Der Bürgermeister sehe keine Veranlassung, die Anrainer über das Vorhaben zu unterrichten.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beraten. Das Ministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass die der Öffentlichkeit gewidmete Straße im Zuge der touristischen Weiterentwicklung der Region zu einem regulären Park- und Kanu-Rastplatz ausgebaut werden soll. Auf Veranlassung durch die untere Bauaufsichtsbehörde ist zwischenzeitlich ein ordnungsgemäßes Einziehungsverfahren in die Wege geleitet worden. Die Petentin hat die Gelegenheit, sich anhand der im Rathaus ausliegenden Pläne zu informieren und ihre Einwendungen vorzutragen. Der Ausschuss kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennen, dass die Petentin in ihren Rechten verletzt wird. Die Erschließung ihres Grundstückes soll über eine in das Grundbuch eingetragene Grunddienstbarkeit dauerhaft gesichert werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>1948-15</b> <b>Steinburg</b> <b>Straßenverkehrswesen;</b> <b>Fahrerlaubnis</b>	<p>Die Petition ist dem Ausschuss über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden. Der arbeitslose Petent hat 2003 seine Fahrerlaubnis verloren, weil er mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,7 Promille gefahren ist. Nach einer Therapie lebe er nunmehr abstinent. Um seine Chancen am Arbeitsmarkt zu verbessern sei er darauf angewiesen, ein Kraftfahrzeug führen zu dürfen. Ihm sei jedoch mitgeteilt worden, dass er noch mindestens ein Jahr warten müsse.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition eingehend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten bereits einmal wegen Trunkenheit die Fahrerlaubnis entzogen worden ist. Anhaltspunkte für ein rechtswidriges oder unzumutbares Verwaltungshandeln sind nicht ersichtlich. Das Ministerium hat den Ausschuss jedoch unterrichtet, dass der Petent bereits jetzt ein medizinisch-psychologisches Gutachten beibringen kann. Erst nach dessen Auswertung ist von der Fahrerlaubnisbehörde zu entscheiden, ob eine Neuerteilung in absehbarer Zeit erfolgen kann.</p>
8	<b>1957-15</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Energieversorgung</b>	<p>Der Petent beschwert sich über gestiegene Strompreise und die fehlende Aufsicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über ein Energieversorgungsunternehmen. Dieses habe ihm angedroht, weitere Stromlieferungen einzustellen, falls ausstehende Forderungen nicht beglichen würden. Dabei zahle er auf diese regelmäßige Raten.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition eingehend auf der Grundlage einer umfassenden Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geprüft. Er kann kein im Sinne des Petenten liegendes Votum aussprechen.</p> <p>Der Ausschuss vermag die Behauptung nicht nachzuvollziehen, dass die Strompreise in den Jahren 2001 bis 2004 um 100 Prozent erhöht worden sein sollen. Im Übrigen ist das Vorgehen des Energieversorgers rechtlich nicht zu beanstanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	<b>1958-15</b> <b>Niedersachsen</b> <b>Führerscheinwesen</b>	<p>Die Petition ist dem Ausschuss über den Petitionsausschuss des Niedersächsischen Landtages zugeleitet worden. Der Petent bittet, sich zugunsten seines Sohnes für eine Ausnahme von dem nach § 10 der Fahrerlaubnisverordnung erforderlichen Mindestalter einzusetzen. Im Zuge seiner landwirtschaftlichen Ausbildung in Schleswig-Holstein sei dieser gezwungen, während der letzten sieben Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahres ein- bis zweimal wöchentlich zu einem 12 km von seinem Wohnort entfernten Bahnhof zu gelangen, um von dort zur Berufsschule zu fahren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit umfassend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geprüft und beraten. Er bedauert, dass er dem Petenten nicht weiterhelfen kann.</p> <p>Das Ministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass der Sohn des Petenten seine Hauptwohnung in Niedersachsen hat. Demnach ist keine Zuständigkeit schleswig-holsteinischer Behörden gegeben. Zudem ist die Auffassung des Ministeriums nicht zu beanstanden, dass es für den 17-jährigen Sohn keine unzumutbare Härte bedeutet, das Erreichen der Altersgrenze abzuwarten. Der Ausschuss leitet seinen Beschluss nebst sachdienlicher Unterlagen an den Petitionsausschuss des Niedersächsischen Landtages weiter.</p>
10	<b>1973-15</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Straßenwesen;</b> <b>Bepflanzungen</b>	<p>Der Petent wendet sich gegen die 2003 erfolgte Anpflanzung zweier Straßenbäume. Deren Wurzeln drängten zwangsläufig auf sein Grundstück und minderten so dessen Wert. Überdies werde die zu erwartende Beschattung die Heizkosten in die Höhe treiben. In Anbetracht sowohl des Wertes als auch der Bedeutung von Bauland könne es nicht angehen, dass der Träger der Straßenbaulast unbegrenzt Bäume pflanzen dürfe. Zudem sei es wünschenswert, im Rahmen des § 18 a des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) in stärkerem Maße auf die Nutzung an eine Straße angrenzender Flächen abzustellen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beraten.</p> <p>Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bezüglich der Straßenbegrünung sind rechtlich nicht zu beanstanden. Wegen ihres Vorranges steht diese öffentlich-rechtliche Regelung den prinzipiell im Bereich von Straßen zu beachtenden Abwehrensprüchen aus privatem Nachbarrecht entgegen.</p> <p>Zur vorgeschlagenen Änderung des § 18 a StrWG merkt der Ausschuss an, dass diese Bestimmung lediglich der Klarstellung und Anpassung an § 12 des Landesnaturschutzgesetzes und damit in erster Linie der Berücksichtigung des Naturschutzrechtes dient.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	<b>1986-15</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Schornsteinfegerwesen;</b> <b>Gebühren</b>	<p>Der Petent bittet um Überprüfung der Landesverordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten. Die Gebühren für eine regelmäßig durchzuführende Überprüfung der Abgaswerte seien in den vergangenen sechs Jahren um 65 Prozent erhöht worden. Da er seine Heizungsanlage durch einen Fachbetrieb warten lasse, ist der Petent der Ansicht, dass gesonderte Messungen durch den Schornsteinfeger entbehrlich seien.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geprüft.</p> <p>Das Ministerium hat ihn unterrichtet, dass die Gebühren im angegebenen Zeitraum um 16,07 Prozent angehoben wurden, um gestiegene Kosten des Schornsteinfegerhandwerks auszugleichen.</p> <p>Soweit es das Erfordernis zusätzlicher Abgasmessungen anbelangt weist der Ausschuss darauf hin, dass auf Bundesebene eine Reform des Schornsteinfegerwesens diskutiert wird. Er begrüßt, dass sich die Landesregierung dafür einsetzen wird, sowohl der Feuersicherheit Rechnung zu tragen als auch eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger zu erreichen.</p>
12	<b>1990-15</b> <b>Kiel</b> <b>Schornsteinfegerwesen</b>	<p>Der Petent beanstandet die Auslegung der Landesverordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten (KÜO) durch eine Handwerkskammer. Er sei der Auffassung, dass nicht die Hauseigentümer, sondern die Schornsteinfegerinnen und -feger als Verunreiniger verpflichtet seien, die zur Beseitigung auf den Boden gefallenen Rußes erforderlichen Gerätschaften zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geprüft und beraten. Ein Fehlverhalten des Bezirksschornsteinfegermeisters hat er nicht feststellen können.</p> <p>Dieser ist nach der KÜO nur verpflichtet, Rückstände von der Schornsteinsohle zu entfernen. In der Regel ist es üblich, dass Handwerker ihre Arbeitsstelle darüber hinaus zwar nicht gründlich säubern, aber grob reinigen. Die nur für das Reinigen des Schornsteines zu stellenden Geräte sind durch ihren Gebrauch stark verschmutzt und daher zur Beseitigung von Verbrennungsrückständen auch auf dem Fußboden nicht geeignet. Der Ausschuss hält es für praxisgerecht, in dieser Frage von weiter gehenden staatlichen Regulierung abzusehen und weiterhin auf das praxisgerechte Zusammenwirken von Hauseigentümer und Schornsteinfegerhandwerk zu vertrauen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

1	<b>1681-15</b> <b>1907-15</b> <b>1908-15</b> <b>Selbstbefassung</b> <b>MDK; Begutachtung</b>	<p>Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen seines Selbstbefassungsrechtes mit der Gutachtenpraxis des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) befasst.</p> <p>In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss Stellungnahmen des MDK und der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten eingeholt. Ferner hat er eine Anhörung unter Beteiligung des Staatssekretärs des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz durchgeführt.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Gutachter des MDK den durch den Leistungskatalog des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) vorgegebenen Rahmen zu beachten haben. Um eine einheitliche medizinische Beurteilung zu gewährleisten erfolgt die Begutachtung anhand vorgegebener Begutachtungsrichtlinien. Hierdurch wird willkürlichen Entscheidungen der Gutachter vorgebeugt, die zudem im Rahmen des Qualitätsmanagements überprüfbar sind.</p> <p>Der Ausschuss stimmt mit der Bürgerbeauftragten darin überein, dass der MDK körperliche Untersuchungen von Müttern in ähnlicher Form durchführen sollte, wie sie von Gynäkologen praktiziert werden. Sofern sie nicht durch eine Ärztin vorgenommen werden, sollte während der gesamten Untersuchung eine weibliche Angestellte zugegen sein. So kann für Arzt und Patientin mehr Sicherheit geschaffen und zugleich möglichen Vorwürfen vorgebeugt werden. Zudem sollte auch die Anwesenheit einer Person des Vertrauens der Untersuchten zugelassen werden.</p> <p>Weiter hat sich der Ausschuss intensiv mit dem Problem beschäftigt, dass Kuren überwiegend mit dem Verlangen abgelehnt werden, ambulante Therapien vor Ort auszuschöpfen, obwohl die Regel „ambulant vor stationär“ nach § 24 SGB V bei medizinischer Vorsorge für Mütter nicht gilt. Der Ausschuss regt an, für die Vorlageatteste der behandelnden Ärzte zukünftig die Option einer ausführlichen Darlegung vorzusehen, welche Maßnahmen vor Ort bereits durchgeführt worden sind. Derzeit ist nur die Angabe möglich, ob diese Therapiemöglichkeiten erschöpft sind.</p> <p>Dem Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages werden die sachdienlichen Unterlagen in anonymisierter Form als Arbeitsmaterial zur Verfügung gestellt.</p>
---	--	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>1694-15</b> <b>Plön</b> <b>Unterbringung</b>	<p>Der Petent kritisiert das Verhalten der Leiterin eines sozialpsychiatrischen Dienstes sowie eines Richters. Im Zuge eines Nachbarschaftsstreits sei er in einem zivilgerichtlichen Verfahren verurteilt und dabei durch den Richter verhöhnt worden, während seine Nachbarn die Familie des Petenten weiterhin hätten terrorisieren dürfen. Um öffentliche Stellen dazu zu bewegen, ihm endlich beizustehen, habe der Petent schließlich geäußert, dass er gegebenenfalls Selbstjustiz üben werde. Darauf hin hätten der aufgrund des vorherigen Verfahrens befangene Richter und das Gesundheitsamt seine zwangsweise Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik betrieben. Nachdem der hiergegen bei Gericht eingelegte Beschwerde Erfolg beschieden worden sei, sei der Petent durch die Leiterin des sozialpsychiatrischen Dienstes telefonisch mehrfach belästigt und bedroht worden. Er habe den Eindruck, die Beteiligten wollten sich für ihre gerichtliche „Niederlage“ rächen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie einer solchen des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Er kann sich nicht in der gewünschten Weise für den Petenten einsetzen.</p> <p>Die Unterbringung des Petenten ging auf ein anderweitiges strafrechtliches Ermittlungsverfahren zurück, in dessen Zusammenhang psychischer Zustand und strafrechtliche Verantwortlichkeit begutachtet werden sollten. Der mit dem Zivilprozess befasste Richter war hieran nicht beteiligt. Für den Ausschuss besteht daher kein Grund zu der Annahme, dieser habe sich „rächen“ wollen.</p> <p>Die abermalige Kontaktaufnahme des Gesundheitsamtes war auf neue Konflikte im Umfeld des Petenten zurückzuführen. Vor diesem Hintergrund ist die Auffassung der Behörde nicht zu beanstanden, dass sie gesetzlich verpflichtet war, dem Petenten ein weiteres Hilfsangebot zu unterbreiten. Für den Ausschuss steht es außer Zweifel, dass hierbei der Hilfeaspekt im Vordergrund stand und keine Drohungen ausgesprochen wurden.</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>1805-15</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Rentenangelegenheit;</b> <b>Ehrenamt</b>	<p>Die Petentin wendet sich für ihren Bruder an den Ausschuss. Dieser habe sich in seiner Freizeit mit voller Kraft dem Naturschutz gewidmet. Sie bittet, ihm hierfür eine höhere Rente oder eine einmalige Gratifikation zu bewilligen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Angelegenheit eingehend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie einer solchen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft beraten.</p> <p>Er nimmt zur Kenntnis, dass das Büro der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten den Fall bereits aus rentenversicherungsrechtlicher Sicht überprüft und die Petentin darauf hingewiesen hat, dass ihrem Bruder eventuell Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz zustehen könnten.</p> <p>Die Landesregierung hat den Ausschuss unterrichtet, dass sie keine Möglichkeit sieht, die ehrenamtliche Tätigkeit in einer dem Vorschlag der Petentin entsprechenden Weise zu unterstützen.</p>
4	<b>1917-15</b> <b>Kiel</b> <b>Zulassung</b> <b>Krankengymnastikpraxis</b>	<p>Die Petentin ist Krankengymnastin. Vor baulicher Errichtung ihrer Praxis habe sie bei der AOK Schleswig-Holstein die räumlichen Anforderungen abgestimmt. Entgegen der Zusage, dass die gesetzlichen Krankenkassen bei der Zulassung von Krankengymnastikpraxen zusammenarbeiten und gemeinsame Standards zugrunde legen würden, sei eine Zulassung durch den Verband der Angestellten-Krankenkassen verweigert worden. Die Petentin möchte ein Sozialgerichtsverfahren vermeiden und bittet den Ausschuss deshalb um Vermittlung.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition eingehend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz beraten.</p> <p>Nach § 214 Abs. 2 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches übt das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung die Aufsicht über die Verbände der Ersatzkassen aus. Die Petition wird daher an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>1927-15</b> <b>Stormarn</b> <b>Behindertenangelegenheit</b>	<p>Der Petent beklagt sich über das langwierige Verfahren in einer Schwerbehindertenangelegenheit. Er habe im Januar 2003 beim Landesamt für soziale Dienste die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ beantragt, seinen Schwerbehindertenausweis jedoch erst ein Jahr später erhalten.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz geprüft. Eine zögerliche Bearbeitungsweise hat er nicht feststellen können. Über den Antrag des Petenten ist binnen eines Monats entschieden, das Merkzeichen „aG“ jedoch erst im Zuge eines gerichtlichen Verfahrens zuerkannt worden.</p>
6	<b>1969-15</b> <b>Ostholstein</b> <b>Gesundheitswesen;</b> <b>Arzthaftpflichtsache</b>	<p>Die Petentin wendet sich wegen eines Verfahrens vor der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der norddeutschen Ärztekammer an den Ausschuss. Seit zwei Jahren versuche sie vergeblich, dort einen Schiedsspruch herbeizuführen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition eingehend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Schlichtungsstelle zwischenzeitlich entschieden hat. Einen Verstoß gegen geltendes Recht hat der Ausschuss nicht feststellen können. Die durchschnittliche Dauer des Schlichtungsverfahrens beträgt 13 Monate. Im Einzelfall mögliche, zum Teil erhebliche Schwankungen können – etwa im Falle erforderlich werdender medizinischer Begutachtungen – von der Schlichtungsstelle nicht beeinflusst werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>1970-15</b> <b>Thüringen</b> <b>Gesundheitswesen;</b> <b>Medikamente</b>	<p>Die Petition wurde dem Ausschuss über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Petent bittet um Klärung, wie künftig mit der Problematik des „off-label-use“ von Medikamenten zu verfahren sei. Das Bundessozialgericht habe in seinem Urteil vom 19. März 2002 ausgeführt, dass die Verordnung eines Arzneimittels im Grundsatz nicht zu Lasten der Krankenversicherung erfolgen dürfe, wenn sie in einem von der Medikamentenzulassung nicht gedeckten Anwendungsbereich erfolge.</p> <p>Der Petent betreue mehrere Patienten mit einem schweren Restless legs-Syndrom, die zunächst mit dem Präparat „Restex“ und – sofern Verschlechterungen aufträten – mit einem so genannten Agonisten behandelt würden, der in Deutschland jedoch nur für die Therapie des Parkinson-Syndroms zugelassen sei. Obwohl diese Methode international üblich und wissenschaftlich abgesichert sei, verweigerten die Krankenkasse eine Übernahme der Behandlungskosten. Da eine Beschaffung zu eigenen Kosten der Patienten nicht zu erschwingen sei, müsse diese Situation gesetzlich bereinigt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Problematik auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz beraten. Das im medizinischen Alltag offenkundige Bedürfnis, Medikamente bei kurativer oder palliativmedizinischer Behandlung schwerwiegender Erkrankungen, bei denen anderweitige Therapien nicht verfügbar sind, auch abweichend von ihrer arzneimittelrechtlichen Zulassung und damit ungeachtet ihrer krankenversicherungsrechtlichen Einordnung anzuwenden, erfordert eine Regelung auf Bundesebene.</p> <p>Um das Anliegen des Petenten weiter zu unterstützen wird die Petition den Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages als Arbeitsmaterial zur Verfügung gestellt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>1989-15</b> <b>Kiel</b> <b>Rentenangelegenheit</b>	<p>Die Petition ist dem Ausschuss über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden. Die Petentin möchte sich zugunsten ihres Pflegesohnes für eine Rentenzahlung einsetzen. Dieser habe durch das Verhalten staatlicher Stellen nach 1945 keine zureichende Schulbildung erhalten können. Weil er hierdurch auch in seinem beruflichen Fortkommen behindert worden sei, erhalte er momentan nur € 555 Arbeitslosenhilfe.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition eingehend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz beraten. Das Ministerium hat die Angelegenheit mit den Betroffenen besprochen und Ihnen einen Wege aufgezeigt, die finanzielle Absicherung des Pflegesohnes zu verbessern. Der Ausschuss begrüßt, dass es sich darüber hinaus bereit erklärt hat, die noch ausstehende Entscheidung des Rentenversicherungsträgers abschließend zu würdigen und bei Bedarf zu erläutern.</p>
9	<b>2013-15</b> <b>Baden-Württemberg</b> <b>Bestattungswesen;</b> <b>Totgeburten</b>	<p>Der Petent beanstandet, dass Totgeburten mit einem Gewicht von weniger als 500 g in Schleswig-Holstein nicht bestattet werden. Es sei mit dem Grundgesetz unvereinbar, sie gegenüber Menschen mit einem größeren Gewicht ungleich zu behandeln. Der Petent bittet den Ausschuss, sich für eine Änderung des Bestattungsrechtes einzusetzen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz beraten. Die Landesregierung bereitet derzeit den Entwurf eines Bestattungsgesetzes vor. Im Rahmen der dazu erfolgten Anhörung betroffener Verbände und Institutionen sind auch die vom Petenten vorgebrachten Argumente geäußert worden. Der Ausschuss möchte der weiteren Diskussion im parlamentarischen Raum nicht vorgreifen. Den Fraktionen des Landtages stellt er die Petition als Arbeitsmaterial zur Verfügung.</p>